Versicherungsbedingungen

Diese Versicherungsbedingungen wenden sich an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu den einzelnen Bausteinen, die Sie bei uns abgeschlossen haben. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen die Leistung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Daneben werden besondere Pflichten und Obliegenheiten beschrieben, die Sie beachten müssen. Pflichten und Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden Sie auch in Teil B.

Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente StartUp InvestFlex mit Garantie E190

		Seite
1.	Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang	1
2.	Unmittelbare Beteiligung an der Wertentwicklung von Fonds	3
3.	Leistung aus der Überschussbeteiligung	6
4.	Leistungsempfänger und Überweisung der Leistungen	9
5.	Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen	10
6.	Ihre Mitwirkungspflichten	10
7.	Kosten Ihres Vertrags	11
8.	Beitragsfreistellung	12
9.	Kündigung	13
10.	Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten	14
11.	Abänderungen zum Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente StartUp InvestFlex mit Garantie E190	23

Teil B - Pflichten für alle Bausteine

Hier finden Sie wesentliche bausteinübergreifende Pflichten und Obliegenheiten. Weitere Pflichten und Obliegenheiten finden Sie in Teil A. Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

		Seite
1.	Vorvertragliche Anzeigepflicht	26
2.	Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung	26
3.	Weitere Mitwirkungspflichten	27
4.	Abänderungen zum Teil B	28

Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

		Seite
1.	Beginn des Versicherungsschutzes	29
2.	Versicherungsschein	29
3.	Deutsches Recht	29
4.	Adressaten für Beschwerden	29
5.	Zuständiges Gericht	29
6.	Verjährung	30
7.	Informationen während der Vertragslaufzeit	30
8.	Abänderungen zum Teil C	30

Erläuterung von Fachausdrücken

Am Ende unserer Versicherungsbedingungen finden Sie Definitionen zu den wichtigsten im Text verwendeten Fachausdrücken. Im Text des ersten Bausteins haben wir diese Fachausdrücke mit einem "→" markiert. Beispiel: →**Versicherungsnehmer**.

	Seite
Erläuterung von Fachausdrücken	31

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu den einzelnen Bausteinen, die Sie bei uns abgeschlossen haben. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen die Leistung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Daneben werden besondere Pflichten und Obliegenheiten beschrieben, die Sie beachten müssen. Pflichten und Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden Sie auch in Teil B.

Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente StartUp InvestFlex mit Garantie E190

Hier finden Sie die Regelungen Ihres Bausteins Altersvorsorge.

Wenn Ihr Vertrag weitere Bausteine enthält, wird in den Regelungen dieser weiteren Bausteine der Baustein Altersvorsorge als Grundbaustein bezeichnet.

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

1.1 Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?
1.2 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod vor Rentenbeginn?
1.3 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod nach Rentenbeginn?
1.4 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?
1.5 Wie werden die vertraglichen Garantien vor Rentenbeginn gesichert?

1.1 Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?

(1) Lebenslange Rente

Wenn die **→versicherte Person** am vereinbarten Rentenbeginn lebt, zahlen wir eine der Höhe nach ab diesem Zeitpunkt garantierte Rente, solange die versicherte Person lebt.

Je nach Vereinbarung zahlen wir die Rente monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich jeweils am 1. **→Bankarbeitstag** nach den vereinbarten Fälligkeitsterminen.

(2) Höhe der lebenslangen Rente

Die Höhe der Rente berechnen wir zum Zeitpunkt des Rentenbeginns aus

- der zum Ende der **→Aufschubdauer** vorhandenen Summe aus dem **→Policenwert** (siehe Absatz a)), dem Schlussüberschussanteil (siehe Ziffer 3.2.4) und der Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** (siehe Ziffer 3.3) und
- dem zum Rentenbeginn berechneten Rentenfaktor (siehe Absatz b)).

Wenn die zum Zeitpunkt des Rentenbeginns berechnete Rente geringer ist als die mit Ihnen vereinbarte garantierte Mindestrente, zahlen wir die garantierte Mindestrente.

a) Policenwert

Den **→Policenwert** errechnen wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik:

- Bei der Berechnung wird der **→Fondswert** zum jeweiligen Bewertungsstichtag angesetzt. Der **→Fondswert** Ihrer Versicherung entspricht dem Wert der auf die Versicherung entfallenden Anteileinheiten. Er wird dadurch ermittelt, dass die Anzahl der Anteileinheiten, die auf die Versicherung entfallen, mit den zu einem bestimmten Bewertungsstichtag ermittelten **→Anteilswerten** multipliziert wird.
- Hinzu kommt das **→Sicherungskapital**. Das **→Sicherungskapital** wird im Rahmen des Wertsicherungskonzepts (siehe Ziffer 1.5 Absatz 2) innerhalb unseres Sicherungsvermögens geführt.

Für die Ermittlung des **→Policenwerts** zum Ende der **→Aufschubdauer** wird der **→Anteilswert** am achtletzten **→Bankarbeitstag** vor Rentenbeginn herangezogen.

Zum Ende der **→Aufschubdauer** steht bei vereinbarungsgemäßer Beitragszahlung und Beibehaltung des bei Vertragsschluss vereinbarten **→Garantieprozentsatzes** als **→Policenwert** mindestens der bei Vertragsschluss vereinbarte Garantieprozentsatz der Summe der vereinbarten Beiträge zur Altersvorsorge für die Bildung der Rente nach Absatz 1 zur Verfügung (Garantiekapital bei Erleben), unabhängig von der Entwicklung der Fonds. Das Garantiekapital bei Erleben kann sich nach Absatz 3 bzw. Ziffer 10.2 erhöhen. Einen das Garantiekapital bei Erleben übersteigenden **→Policenwert** können wir nicht verbindlich zusagen.

Änderungen am Vertrag können Auswirkungen auf das Garantiekapital bei Erleben haben. Die Auswirkungen werden in den jeweiligen Abschnitten dieser Versicherungsbedingungen beschrieben. Bei Änderungen am Vertrag umfasst das Garantiekapital bei Erleben zum Ende der **→Aufschubdauer** mindestens den zu diesem Zeitpunkt vereinbarten **→Garantieprozentsatz** der Summe der gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge. Dies gilt jedoch nicht bei einem Vorziehen der Leistung nach Ziffer 10.3 Absatz 1 oder nach einer Kapitalentnahme nach Ziffer 10.11.

Den bei Vertragsschluss vereinbarten **→Garantieprozentsatz** nennen wir Ihnen in Ihrem Versicherungsschein. Diesen können Sie nach Ziffer 10.1 während der **→Aufschubdauer** ändern. Wenn Sie nur eine **→Startphase** vereinbart haben, können Sie den **→Garantieprozentsatz** frühestens zu Beginn des 2. Jahres nach dem Ende der Startphase ändern. Wenn Sie eine **→Startphase** und eine **→Aufbauphase** vereinbart haben, können Sie den **→Garantieprozentsatz** frühestens nach dem Ende der Aufbauphase ändern.

b) Rentenfaktor zum Rentenbeginn

Den Rentenfaktor berechnen wir zum Rentenbeginn. Er gibt an, wie hoch die Rente gemäß Rentenzahlungsweise für je 10.000 EUR der Summe aus dem **→Policenwert**, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** ist. Für die Berechnung des Rentenfaktors verwenden wir als maßgebende Rechnungsgrundlagen den **→Rechnungszins** und die Sterbetafel (**→Tafeln**), die in der Beitragskalkulation zum Zeitpunkt des Rentenbeginns für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung bei uns gelten, sowie die **→Kosten** des Bausteins Altersvorsorge (siehe Ziffer 1.4 Absatz 3).

Wir garantieren jedoch, dass der Rentenfaktor zum Rentenbeginn mindestens so hoch ist wie der mit Ihnen vereinbarte garantierte Rentenfaktor.

(3) Dynamische Garantieerhöhung

Bei Vertragsschluss und während der **→Aufschubdauer** können Sie eine dynamische Garantieerhöhung nach den Regelungen der Ziffer 10.2 aktivieren oder deaktivieren. Wenn Sie die dynamische Garantieerhöhung aktiviert haben, kann es bis zum Rentenbeginn zu einer Erhöhung des Garantiekapitals bei Erleben kommen.

(4) Chancen und Risiken des Kapitalmarkts

Die Höhe des **→Policenwerts** und damit auch der Rente ist maßgeblich von der Entwicklung der von Ihnen gewählten Fonds bzw. der Fonds, die den von Ihnen gewählten **→Anlagestrategien** zugrunde liegen, abhängig.

Die Entwicklung der Fonds ist nicht vorauszusehen. Sie haben die Chance, insbesondere bei Kurssteigerungen der in den Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände einen Wertzuwachs zu erzielen. Im Falle eines Kursrückgangs kann es aber auch zu einer Wert-

minderung kommen. Bei Werten, die nicht in EUR geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den **→Fondswert** zusätzlich beeinflussen. Das bedeutet, dass die Rente je nach Entwicklung der Fonds höher oder niedriger ausfallen wird.

(5) Kapitalzahlung bei jährlichen Renten unter 200 EUR
Wenn die Rente zum Rentenbeginn weniger als 200 EUR jährlich beträgt, zahlen wir anstelle der Rente einmalig ein Kapital in Höhe der Summe aus dem **→Policenwert**, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** zum Ende der **→Aufschubdauer**. Mit der Kapitalzahlung erlischt Ihre Versicherung.

1.2 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod vor Rentenbeginn?

(1) Leistung bei Tod vor Rentenbeginn
Wenn die **→versicherte Person** vor Rentenbeginn stirbt, zahlen wir die Summe aus dem **→Policenwert**, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den **→Bewertungsreserven**. Mit der Kapitalzahlung erlischt die Versicherung.

(2) Stichtag zur Ermittlung des Policenwerts
Für die Ermittlung des **→Policenwerts** werden die Anteileinheiten zum Todestag mit dem **→Anteilswert** zum Eingang der Todesfallmeldung bei uns herangezogen. Ausschüttungen, die zwischen Todestag und Eingang der Todesfallmeldung bei uns erfolgt sind, berücksichtigen wir zusätzlich bei der Ermittlung des **→Policenwerts**.

(3) Erhöhte Leistung in besonderen Situationen
Wenn die **→versicherte Person** innerhalb der ersten 3 Monate nach der Geburt eines Kindes der versicherten Person oder nach der Adoption eines Minderjährigen durch die versicherte Person stirbt, zahlen wir ein Kapital in Höhe von 25.000 EUR, unabhängig von den Leistungen nach Absatz 1. Bei Mehrfachgeburten oder Mehrfachadoptionen zahlen wir das Kapital nur einmal.

Wenn Sie uns über die Geburt oder Adoption innerhalb von 3 Monaten in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) informieren, verlängert sich dieser Todesfallschutz auf insgesamt 9 Monate.

1.3 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod nach Rentenbeginn?

Wenn die **→versicherte Person** nach Rentenbeginn stirbt, zahlen wir eine Todesfallleistung in Höhe eines Vielfachen der ab Rentenbeginn garantierten jährlichen Rente abzüglich bereits gezahlter **→ab Rentenbeginn garantierter Renten**. Mit der Kapitalzahlung erlischt die Versicherung.

1.4 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?

(1) Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der garantierten Leistungen zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags
Zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags verwenden wir für die Berechnung der garantierten Mindestrente und des garantierten Rentenfaktors folgende Rechnungsgrundlagen für den Rentenbezug:

- unsere unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2012 R U" (**→Tafeln**),
- den **→Rechnungszins** 0,25 Prozent und
- die **→Kosten** des Bausteins Altersvorsorge (siehe dazu Ziffer 7.1 Absatz 2 b)).

Zusätzlich nehmen wir beim garantierten Rentenfaktor einen Sicherheitsabschlag vor. Die Höhe des garantierten Rentenfaktors nennen wir im Versicherungsschein.

Wenn Sie neben dem Baustein Altersvorsorge weitere Bausteine abgeschlossen haben, verwenden wir für die Berechnung der garantierten Leistungen dieser Bausteine weitere **→Tafeln**, die wir Ihnen in den Regelungen dieser Bausteine nennen.

(2) Rechnungsgrundlagen bei Änderungen der garantierten Mindestrente und in anderen Fällen
Bei Änderungen der garantierten Mindestrente (zum Beispiel durch Zuzahlungen) berechnen wir die Änderungen der garantierten Mindestrente grundsätzlich mit den Rechnungsgrundlagen (insbesondere **→Rechnungszins**, **→Tafeln** und **→Kosten** des Bausteins Altersvorsorge), die wir bei Vertragsschluss zugrunde gelegt haben.

Wenn zum Änderungstermin aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) für die Berechnung der **→Deckungsrückstellung** von neu abzuschließenden vergleichbaren Versicherungen im Sinne von Absatz 3 a) andere Rechnungsgrundlagen gelten, können wir für die Änderungen der garantierten Mindestrente auch diese verwenden. Wenn sich nach einer Änderung der garantierten Mindestrente die für die Berechnung der **→Deckungsrückstellung** geltenden Rechnungsgrundlagen erneut ändern, können wir für weitere Änderungen der garantierten Mindestrente die geänderten Rechnungsgrundlagen verwenden oder die bei der letzten Änderung der garantierten Mindestrente zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen beibehalten.

Wenn wir andere Rechnungsgrundlagen verwenden als bei Vertragsschluss oder bei der letzten Änderung der garantierten Mindestrente, werden wir Sie hierüber informieren.

Die zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags zugrunde gelegten Prozentsätze der **→Kosten** des Bausteins Altersvorsorge nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b) bleiben unverändert.

Außer bei Änderungen der garantierten Mindestrente bzw. Beitragserhöhungen gilt diese Regelung entsprechend, wenn in den jeweiligen Abschnitten dieser Versicherungsbedingungen ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

(3) Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der Höhe der lebenslangen Rente zum Zeitpunkt des Rentenbeginns
Zum Zeitpunkt des Rentenbeginns berechnen wir die Höhe der lebenslangen Rente mit dem zu diesem Zeitpunkt mit den maßgebenden Rechnungsgrundlagen berechneten Rentenfaktor nach Ziffer 1.1 Absatz 2 b). Für die Berechnung des Rentenfaktors verwenden wir als maßgebende Rechnungsgrundlagen den **→Rechnungszins** und die Sterbetafel (**→Tafeln**), die in der Beitragskalkulation zum Zeitpunkt des Rentenbeginns für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung bei uns gelten, sowie die zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags zugrunde gelegten Prozentsätze der **→Kosten** des Bausteins Altersvorsorge nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b).

a) Vergleichbar ist eine Rentenversicherung,

- die ab Rentenbeginn die Zahlung einer lebenslangen Garantierente zur Altersvorsorge und eine Leistung bei Tod vorsieht und
- die keine Risikoprüfung für den Rentenbezug vorsieht und
- die im Rentenbezug keine weiteren versicherten Leistungen wie Berufs- oder Dienstunfähigkeits- oder Pflegeleistungen vorsieht und
- die in den Versicherungsbedingungen Regelungen zur Beteiligung am Überschuss ab Rentenbeginn enthält, die mit denjenigen Ihres Vertrags hinsichtlich der Art der Überschussanteile, der Ermittlung der Überschussanteile und deren Verwendung (siehe Ziffer 3.2.5) inhaltlich übereinstimmen.

Beispiele vergleichbarer Rentenversicherungen können Sie Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" im Abschnitt "Welche Leistungen sind in Ihrer Allianz PrivatRente StartUp InvestFlex versichert?" entnehmen.

b) Wenn wir zum Rentenbeginn keine vergleichbare Rentenversicherung im Sinne von Absatz a) auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkt anbieten, verpflichten wir uns einen Rentenfaktor festzulegen,

- der nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt wird und den wir deshalb als angemessen ansehen und
- der sicherstellt, dass wir dauerhaft unsere Verpflichtungen aus den Verträgen erfüllen können.

In diesem Fall werden wir einen unabhängigen Treuhänder hinzuziehen, der den Rentenfaktor zu prüfen und dessen Angemessenheit zu bestätigen hat.

Wir garantieren jedoch, dass der Rentenfaktor zum Rentenbeginn mindestens so hoch ist wie der mit Ihnen vereinbarte garantierte Rentenfaktor.

Wenn wir zum Rentenbeginn mehrere vergleichbare Rentenversicherungen im Sinne von Absatz a) auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkt anbieten, werden wir den Rentenfaktor der vergleichbaren Rentenversicherung verwenden, der zu einer höheren **→ab Rentenbeginn garantierten Rente** führt. In diesem Fall ist Voraussetzung, dass Sie die vergleichbare Rentenversicherung im Sinne von Absatz a) neu abschließen könnten.

c) Absatz 3 gilt nicht für die Berechnung der mit Ihnen vereinbarten garantierten Mindestrente bzw. des mit Ihnen vereinbarten garantierten Rentenfaktors (siehe dazu Absatz 1).

1.5 Wie werden die vertraglichen Garantien vor Rentenbeginn gesichert?

(1) Sicherungskapital
Zur Sicherstellung des Garantiekapitals bei Erleben und der garantierten Mindestrente führen wir während der **→Aufschubdauer** einen Teil des **→Policenwerts** Ihrer Versicherung in den sonstigen Kapitalanlagen innerhalb unseres Sicherungsvermögens, im sogenannten **→Sicherungskapital**. Die Höhe des **→Sicherungskapitals** hängt unter anderem von der **→Aufschubdauer**, der abgelaufenen Aufschubdauer, der Höhe des Garantiekapitals bei Erleben sowie der Höhe und Entwicklung des **→Fondswerts** ab.

(2) Wertsicherungskonzept
Wir prüfen an jedem **→Bankarbeitstag** vor Rentenbeginn, ob die Aufteilung des **→Policenwerts** auf den Anlagestock (siehe Ziffer 2.2 Absatz 1) und das **→Sicherungskapital** so gewählt ist, dass das Garantiekapital bei Erleben und die garantierte Mindestrente sichergestellt sind. Die Überprüfung der Aufteilung erfolgt nach einem festgelegten, nach versicherungsmathematischen Grundsätzen erstellten Verfahren.

Insbesondere bei einer ungünstigen Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Fonds bzw. der Fonds, die den von Ihnen gewählten **→Anlagestrategien** zugrunde liegen, kann es erforderlich sein, dass wir einen Teil des **→Fondswerts** oder den gesamten Fondswert in das **→Sicherungskapital** umschichten müssen. Bei einer günstigen Wertentwicklung der Fonds kann es zu einer Umschichtung vom **→Sicherungskapital** in die Fonds kommen. Im Fall einer Umschichtung ändert sich das Verhältnis zwischen **→Fondswert** und **→Sicherungskapital**.

Das Wertsicherungskonzept stellt sicher, dass zum Ende der **→Aufschubdauer** auch bei Kursverlust der Fonds ein ausreichend hoher **→Policenwert** zur Sicherstellung der Garantien vorhanden ist.

2. Unmittelbare Beteiligung an der Wertentwicklung von Fonds

Vor Rentenbeginn haben Sie Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Fonds bzw. der Fonds, die den von Ihnen gewählten **→Anlagestrategien** zugrunde liegen. Bitte beachten Sie hierzu Ziffer 1.1 Absatz 4 zu Chancen und Risiken des Kapitalmarkts.

Inhalt dieses Abschnitts:
2.1 Wie werden Sie an der Wertentwicklung der Fonds beteiligt?
2.2 Wie erfolgt die Kapitalanlage?
2.3 Wie verwenden wir Ihre Beiträge und ausgeschüttete Erträge der Fonds?
2.4 Wie können Sie die Aufteilung der Anlagebeträge ändern oder Anteileinheiten umschichten lassen?
2.5 Wie können Sie den Fondswert Ihrer Versicherung erfahren?
2.6 Wann können wir einen von Ihnen gewählten Fonds ersetzen?
2.7 Wann können wir eine von Ihnen gewählte Anlagestrategie ersetzen?

2.1 Wie werden Sie an der Wertentwicklung der Fonds beteiligt?

(1) Beteiligung an der Wertentwicklung
Bei Ihrer Versicherung werden Sie bis zum Ende der **→Aufschubdauer** an der Wertentwicklung der Anteileinheiten
- der von Ihnen gewählten Fonds und
- der Fonds, die den von Ihnen gewählten **→Anlagestrategien** zugrunde liegen,

beteiligt.

(2) Anlagestrategie
a) Bei einer von uns angebotenen **→Anlagestrategie** handelt es sich um eine Zusammenstellung von Fonds nach festgelegten Anlagegrundsätzen. Weder bei Vertragsschluss noch während der **→Aufschubdauer** müssen von uns **→Anlagestrategien** neben Fonds zur Verfügung gestellt werden.

Wenn wir **→Anlagestrategien** anbieten, bezeichnen wir die Zusammenstellung der Fonds sowie die prozentuale Aufteilung des Anlagebetrags auf die Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt als **→Struktur**.

Für jede **→Anlagestrategie** wird festgelegt, ob eine von uns beauftragte Kapitalverwaltungsgesellschaft oder wir die **→Struktur** zusammenstellen und überprüfen sowie Anweisungen zur Umschichtung erteilen. Änderungen der **→Struktur** und Umschichtungen erfolgen ohne Ihre Zustimmung.

Die **→Struktur** der **→Anlagestrategie** wird in regelmäßigen Abständen überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Bei einer Änderung der **→Struktur** der **→Anlagestrategie** wird uns der Tag genannt, ab dem die Änderung der Struktur gilt. Die Änderung an der **→Struktur** wird entsprechend für die Ihrer Versicherung zugrunde liegenden Anteileinheiten zu ihrem **→Anteilswert** durchgeführt. Bei der Durchführung der Änderung legen wir den **→Anteilswert** des genannten Tags zugrunde, spätestens den Anteilswert des 2. **→Bankarbeitstags**, der auf diesen Tag folgt.

Durch eine unterschiedliche Wertentwicklung der einzelnen Fonds im Zeitverlauf kann sich die prozentuale Aufteilung der Fonds, die einer **→Anlagestrategie** zugrunde liegen, gegenüber der **→Struktur** der Anlagestrategie verändern. Ist eine solche Abweichung gegeben, kann uns eine Anweisung erteilt werden, die aktuelle prozentuale Aufteilung wieder an die prozentuale Aufteilung gemäß **→Struktur** anzupassen. In diesem Fall erfolgt eine Umschichtung ohne Änderungen an der **→Struktur**. Bei der Durchführung der Änderung legen wir den **→Anteilswert** des uns genannten Tags zugrunde, spätestens den Anteilswert des 2. **→Bankarbeitstags**, der auf diesen Tag folgt.

Für das Management der **→Anlagestrategie** können Kosten entstehen. Diese werden monatlich durch den Verkauf von Anteileinheiten der jeweiligen **→Anlagestrategie** direkt entnommen.

b) Wenn Sie eine oder mehrere **→Anlagestrategien** gewählt haben, können Sie Informationen über die aktuell gültige **→Struktur** der von Ihnen gewählten Anlagestrategien jederzeit kostenlos bei uns anfordern.

2.2 Wie erfolgt die Kapitalanlage?

(1) Anlage im gesonderten Sicherungsvermögen (Anlagestock)
Bis zum Ende der **→Aufschubdauer** führen wir die auf Ihre Versicherung entfallenden Anteileinheiten getrennt von unseren sonstigen Kapitalanlagen in einer gesonderten Abteilung unseres Sicherungsvermögens, dem sogenannten Anlagestock.

(2) Wert der Anteileinheit (Anteilswert)
Der Wert einer Anteileinheit (**→Anteilswert**) richtet sich nach der Wertentwicklung der im jeweiligen Sondervermögen der Kapitalverwaltungsgesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände. Der **→Anteilswert** entspricht dem Rücknahmepreis eines Anteils des Fonds.

Den Rücknahmepreis eines Fondsanteils ermittelt die jeweilige Kapitalverwaltungsgesellschaft an den für sie geltenden Arbeitstagen. Diese müssen nicht mit den **→Bankarbeitstagen** in Deutschland übereinstimmen. Wenn uns kein aktueller Rücknahmepreis vorliegt, verwenden wir den letzten uns bekannten Rücknahmepreis.

Wenn eine Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme der Anteileinheiten ausgesetzt oder endgültig eingestellt hat oder keine Ausgabe von Anteileinheiten mehr erfolgt und wir aus diesen Gründen die Anteileinheiten nicht an die Kapitalverwaltungsgesellschaft zurückgeben können, setzen wir - soweit vorhanden - den für diese Anteileinheiten ermittelten Börsenpreis an.

Bei börsengehandelten Exchange Traded Funds (ETFs) entspricht der **→Anteilswert** bei Kauf oder Verkauf (zum Beispiel beim Erwerb von Anteileinheiten mit Ihren Beiträgen oder Umschichtungen) den jeweiligen von uns erzielten Kauf- oder Verkaufspreisen. Dabei berücksichtigen wir gegebenenfalls uns in Rechnung gestellte Handelsgebühren Dritter.

(3) Überführung der Anteileinheiten zum Rentenbeginn
Zum Zeitpunkt des Rentenbeginns entnehmen wir die zum Ende der **→Aufschubdauer** auf Ihre Versicherung entfallenden Anteileinheiten dem Anlagestock. Den zugehörigen **→Fondswert** überführen wir in unsere sonstigen Kapitalanlagen innerhalb unseres Sicherungsvermögens.

2.3 Wie verwenden wir Ihre Beiträge und ausgeschüttete Erträge der Fonds?

(1) Verwendung der Beiträge

a) Verwendung laufender Beiträge
Wir erwerben mit den Beiträgen, soweit diese nicht im **→Sicherungskapital** angelegt werden, Anteileinheiten entsprechend der von Ihnen gewählten Aufteilung der Fonds bzw. nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen jeweiligen **→Struktur** der von Ihnen gewählten **→Anlagestrategien** und überführen sie in unseren Anlagestock. Für die Umrechnung dieser Beiträge in Anteileinheiten ist der **→Anteilswert** maßgebend. Einen Teil der Anteileinheiten, die auf Ihre Versicherung entfallen, verkaufen wir zur Finanzierung von Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten in Prozent des Beitrags (**→Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absätze 1 und 2 a).

b) Stichtag für die Umrechnung von Beitragsteilen in Anteileinheiten
Bei der Umrechnung von Beitragsteilen in Anteileinheiten wird der **→Anteilswert** am Tag des Geldeingangs zugrunde gelegt, spätestens der 2. **→Bankarbeitstag**, der auf den Tag des Geldeingangs folgt. Die Umrechnung erfolgt jedoch nicht vor Fälligkeit der Beiträge.

Ab einem Beitrag von 5.000 EUR erwerben wir zunächst bis zum 36. Kalendertag nach Ausfertigung des Versicherungsscheins mit den in diesem Zeitraum eingegangenen Beiträgen, soweit diese nicht im **→Sicherungskapital** angelegt werden, Anteileinheiten an einem Geldmarktfonds. Einen Teil der Anteileinheiten, die auf Ihre Versicherung entfallen, verkaufen wir zur Finanzierung von Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten in Prozent des Beitrags (**→Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absätze 1 und 2 a). Im Anschluss schichten wir die Anteileinheiten aus dem Geldmarktfonds entsprechend der von Ihnen gewählten Aufteilung der Fonds bzw. nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen jeweiligen **→Struktur** der von Ihnen gewählten **→Anlagestrategien** um. Der Umschichtung wird der **→Anteilswert** des 36. Kalendertags nach Ausfertigung des Versicherungsscheins zugrunde gelegt. Sofern bei der Umschichtung die Ausgabe von Fondsanteilen kurzfristig beschränkt, ausgesetzt oder endgültig eingestellt worden ist, verfahren wir nach Ziffer 2.6 bzw. nach Ziffer 2.7, wenn die Fondsanteile einer oder mehreren **→Anlagestrategien** nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen **→Struktur** zugrunde liegen.

(2) Verwendung der Erträge
Abhängig von den Ihrer Versicherung zugrunde liegenden Fonds werden die Erträge aus den im Anlagestock enthaltenen Anteileinheiten wie folgt verwendet:
- Sie fließen unmittelbar in den Fonds (Thesaurierung) oder
- es werden mit den Erträgen im Rahmen der Ausschüttung neue Anteileinheiten erworben.

a) Thesaurierung
Bei einer Thesaurierung fließen die Erträge des Fonds unmittelbar dem Fonds zu. Damit erhöht sich der **→Anteilswert**.

b) Erwerb neuer Anteileinheiten
Wenn die von uns beauftragte Kapitalverwaltungsgesellschaft die Erträge ausschüttet, werden diese Erträge zum **→Anteilswert** des **→Bankarbeitstages**, an dem die Ausschüttung erfolgt, in Anteileinheiten des jeweiligen Anlagestocks umgerechnet. Die Anteileinheiten werden anschließend Ihrem Vertrag zugeordnet.

2.4 Wie können Sie die Aufteilung der Anlagebeträge ändern oder Anteileinheiten umschichten lassen?

(1) Aufteilung künftiger Anlagebeträge
Sie können jederzeit die Aufteilung Ihrer künftigen Anlagebeträge auf Fonds und **→Anlagestrategien** ändern. Für die Aufteilung sind nur ganzzahlige Prozentsätze zulässig. Für die Aufteilung der künftigen Anlagebeträge können Sie zusammen höchstens 10 Fonds und **→Anlagestrategien**, davon bis zu 3 Anlagestrategien wählen (zum Beispiel: 8 Fonds und 2 Anlagestrategien).

(2) Auswählbare Fonds und Anlagestrategien
Für die Aufteilung der künftigen Anlagebeträge nach Absatz 1 und die Umschichtungen von Anteileinheiten nach Absatz 3 können Sie aus den Fonds und den **→Anlagestrategien** wählen, die zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Rechte für Ihre Versicherung zur Verfügung stehen und bei denen die Rückgabe der Anteileinheiten zu diesem Zeitpunkt unbefristet und uneingeschränkt möglich ist. Die jeweils aktuelle Liste der Fonds und **→Anlagestrategien** können Sie jederzeit kostenlos bei uns anfordern.

(3) Umschichtung von Anteileinheiten

a) Umschichtung von Anteileinheiten an Fonds
Sie können jederzeit verlangen, dass die auf Ihre Versicherung entfallenden Anteileinheiten an Fonds, die nicht einer **→Anlagestrategie** zugrunde liegen, ganz oder teilweise
- in einen oder mehrere Fonds
- bzw. in eine oder mehrere Anlagestrategien

umgeschichtet werden. Bei den Umschichtungen werden die umzuschichtenden Anteileinheiten zu ihrem **→Anteilswert** in Anteileinheiten
- der neu gewählten Fonds
- bzw. der Fonds, die der neu gewählten **→Anlagestrategie** nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen **→Struktur** zugrunde liegen,

angelegt.

b) Umschichtung von Anteileinheiten an Fonds aus Anlagestrategien
Sie können jederzeit verlangen, dass die auf Ihre Versicherung entfallenden Anteileinheiten an Fonds aus einer von Ihnen gewählten **→Anlagestrategie** in ihrer Gesamtheit ganz oder teilweise
- in einen oder mehrere Fonds

- bzw. in eine oder mehrere von Ihnen neu gewählten Anlagestrategien

umgeschichtet werden. Bei einer teilweisen Umschichtung werden die Anteileinheiten der einzelnen Fonds im selben Verhältnis umgeschichtet, in dem sich der **→Fondswert** der **→Anlagestrategie** auf die einzelnen Fonds aufteilt. Die umzuschichtenden Anteileinheiten werden zu ihrem **→Anteilswert** in Anteileinheiten

- der neu gewählten Fonds
- bzw. der Fonds, die der neu gewählten **→Anlagestrategie** nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen **→Struktur** zugrunde liegen,

angelegt.

Innerhalb einer **→Anlagestrategie** sind keine Umschichtungen möglich. Auch können Sie nicht Anteileinheiten an einzelnen Fonds, die einer von Ihnen gewählten **→Anlagestrategie** zugrunde liegen, umschichten.

c) Voraussetzungen der Umschichtung
Es sind nur ganzzahlige Prozentsätze zulässig.

Bei einer Umschichtung können Sie nicht verlangen, dass wir auf Ihre Versicherung entfallende Anteileinheiten verkaufen und zum gleichen Umschichtungstermin wieder Anteileinheiten desselben Fonds bzw. dieselbe **→Anlagestrategie** kaufen.

Für das Umschichten der Anteileinheiten können Sie zusammen höchstens 10 Fonds und **→Anlagestrategien**, davon bis zu 3 Anlagestrategien, wählen (zum Beispiel: 8 Fonds und 2 Anlagestrategien).

(4) Zeitpunkt der Ausführung
Wir führen die Änderung nach Absatz 1 oder 3 unverzüglich, spätestens am 2. **→Bankarbeitstag**, der auf den Eingang Ihrer Mitteilung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) bei uns folgt, durch.

Wenn Sie die Neuaufteilung oder Umschichtung zu einem bestimmten Termin wünschen, muss Ihre Mitteilung spätestens 2 **→Bankarbeitstage** vor dem gewünschten Termin bei uns eingehen.

(5) Aktives Ablaufmanagement
3 Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn erhalten Sie von uns ein Angebot für ein aktives Ablaufmanagement.

Wenn Sie das Angebot annehmen, schichten wir innerhalb der 3 Jahre die Anlagen, aktuell monatlich, zu ihrem **→Anteilswert** von risikoreicheren in risikoärmere Fonds um. Derzeit handelt es sich bei den risikoärmeren Fonds während der ersten 18 Monate um einen Rentenfonds, während der zweiten 18 Monate um einen Geldmarktfonds. Details zu den Fonds finden Sie in unserem Angebot zum Ablaufmanagement.

Das Umschichtungsvolumen beträgt aktuell im ersten Monat ein Sechsunddreißigstel des dann aktuellen Werts der risikoreicheren Fonds, im zweiten Monat ein Fünfunddreißigstel, im dritten Monat ein Vierunddreißigstel usw., bis im letzten Monat des Ablaufmanagements eine vollständige Umschichtung erfolgt. Indem wir umschichten, reduzieren wir in den letzten Jahren vor Rentenbeginn die Risiken einer Wertminderung, die aufgrund von möglichen Kursrückgängen bestehen.

Wir ändern für Sie auch die Aufteilung der Anlagebeträge. Ab Beginn des Ablaufmanagements fließen die Beiträge ebenfalls in die vorgesehenen risikoärmeren Fonds.

Zusätzliche **→Kosten** entstehen Ihnen hierbei nicht. Das Garantiekapital bei Erleben, die garantierte Mindestrente und der garantierte Rentenfaktor ändern sich durch das aktive Ablaufmanagement nicht. Mit Beginn des aktiven Ablaufmanagements endet die dynamische Garantieerhöhung nach Ziffer 1.1 Absatz 3 bzw. Ziffer 10.2.

Sie können das Ablaufmanagement jederzeit in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) aussetzen und danach wieder aufnehmen.

2.5 Wie können Sie den Fondswert Ihrer Versicherung erfahren?

Sie erhalten jährlich ab dem 2. Versicherungsjahr bis zum Rentenbeginn eine Mitteilung, der Sie die **→Anteilswerte** sowie die Anzahl der Anteileinheiten, die auf Ihre Versicherung entfallen, und den **→Fondswert** entnehmen können. Sie können diese Auskunft auch jederzeit auf Wunsch erhalten.

2.6 Wann können wir einen von Ihnen gewählten Fonds ersetzen?

(1) Änderung der Fondspalette
Das bei Abschluss Ihrer Versicherung vorgesehene Angebot an Fonds kann während der gesamten **→Aufschubdauer** Änderungen unterliegen. Die jeweils aktuelle Liste der Fonds können Sie jederzeit kostenlos bei uns anfordern.

(2) Austausch eines Fonds
Wenn in Bezug auf einen Ihrer Versicherung zugrunde liegenden Fonds erhebliche Änderungen eintreten, die wir nicht beeinflussen können, sind wir berechtigt, den Fonds durch einen anderen zu ersetzen.

a) Beispielhafte erhebliche Änderungen
Als erhebliche Änderungen gelten insbesondere:

- die Auflösung oder Schließung des Fonds durch die von uns beauftragte Kapitalverwaltungsgesellschaft;
- die Zusammenlegung des von Ihnen gewählten Fonds mit anderen Fonds durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft;
- der Verlust der Zulassung für den Vertrieb von Investmentanteilen der von uns beauftragten Kapitalverwaltungsgesellschaft;
- die Einstellung des Vertriebs von Investmentanteilen der von uns beauftragten Kapitalverwaltungsgesellschaft;
- von den Kapitalverwaltungsgesellschaften festgelegte Rückgabe- und Rücknahmebeschränkungen von Investmentanteilen bzw. Anteileinheiten, wie die Aussetzung der Rücknahme und die Einführung von Rückgabefristen und Rücknahmebeschränkungen;
- die erhebliche Verletzung von vertraglichen Pflichten der von uns beauftragten Kapitalverwaltungsgesellschaft.

b) Weitere erhebliche Änderungen
Als erhebliche Änderung gilt auch, wenn der Fonds Auswahlkriterien nicht mehr erfüllt, von denen wir die Aufnahme eines Fonds in das Fondsangebot üblicherweise abhängig machen. In diesem Fall können wir den Fonds in Abstimmung mit dem **→Verantwortlichen Aktuar** ersetzen. Darunter fällt insbesondere:

- die erhebliche Unterschreitung der Fondsperformance des von Ihnen gewählten Fonds im Vergleich zum Marktdurchschnitt oder eine Verschlechterung bzw. ein Wegfall von Ratings Ihres Fonds.
- die erhebliche Änderung der Anlagestrategie oder der Anlagepolitik der von uns beauftragten Kapitalverwaltungsgesellschaft.
- der Austausch des Fondsmanagers des von Ihnen gewählten Fonds.
- der von Ihnen gewählte Fonds wird von der von uns beauftragten Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht mehr zu den bei Aufnahme des Fonds in das Fondsangebot vereinbarten Rahmenbedingungen angeboten.

(3) Auswirkungen
Wenn wir von dem in Absatz 2 genannten Recht Gebrauch machen, können wir solche Fonds oder **→Anlagestrategien** aus unserem Angebot Ihrer Versicherung zugrunde legen, die nach unserer Einschätzung den von Ihnen gewählten Fonds am ehesten entsprechen. Das gilt sowohl für die notwendige Umschichtung der Anteileinheiten der nicht mehr zur Verfügung stehenden Fonds als auch für den Neuerwerb entsprechender Anteileinheiten.

Sie können in diesem Fall ohne zusätzliche **→Kosten** die auf Ihre Versicherung entfallenden Anteileinheiten ganz oder teilweise auch in einen oder mehrere andere Fonds umschichten lassen und die Aufteilung der künftigen Beiträge neu festlegen. Dieses Recht erstreckt sich auf die Fonds, die zum Zeitpunkt der Ausübung dieses

Rechts für Ihre Versicherung zur Verfügung stehen und bei denen die Rückgabe der Anteileinheiten zu diesem Zeitpunkt unbefristet und uneingeschränkt möglich ist.

Über Änderungen und Möglichkeiten werden wir Sie schriftlich informieren. Wenn Sie uns innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung nichts Gegenteiliges mitteilen, werden wir nach den Sätzen 1 und 2 verfahren.

Sofern die Ausgabe von Fondsanteilen kurzfristig beschränkt, ausgesetzt oder endgültig eingestellt worden ist, verfahren wir nach den Sätzen 1 und 2.

2.7 Wann können wir eine von Ihnen gewählte Anlagestrategie ersetzen?

(1) Änderung der Auswahl an Anlagestrategien
Wenn wir **→Anlagestrategien** anbieten, kann dieses Angebot während der gesamten **→Aufschubdauer** Änderungen unterliegen. Die jeweils aktuelle Liste der **→Anlagestrategien** können Sie jederzeit kostenlos bei uns anfordern.

(2) Austausch der Anlagestrategie
Wenn in Bezug auf eine von Ihnen gewählte **→Anlagestrategie** erhebliche Änderungen eintreten, die wir nicht beeinflussen können, sind wir berechtigt, die von Ihnen gewählte Anlagestrategie auszutauschen und durch eine andere Anlagestrategie oder durch einen oder mehrere Fonds zu ersetzen.

a) Beispielhafte erhebliche Änderungen
Als erhebliche Änderungen gelten insbesondere:
- der Verlust der Zulassung für die Vermögensverwaltung der von uns beauftragten Kapitalverwaltungsgesellschaft;
- die Einstellung der Vermögensverwaltung für **→Anlagestrategien** der von uns beauftragten Kapitalverwaltungsgesellschaft;
- die erhebliche Verletzung von vertraglichen Pflichten der von uns beauftragten Kapitalverwaltungsgesellschaft.

b) Weitere erhebliche Änderungen
Als erhebliche Änderung gilt auch, wenn die von Ihnen gewählte **→Anlagestrategie** bzw. einer oder mehrere der zugrunde gelegten Fonds Auswahlkriterien nicht mehr erfüllt, von denen wir die Aufnahme in das Angebot an Anlagestrategien bzw. Fonds üblicherweise abhängig machen. In diesem Fall können wir die **→Anlagestrategie** in Abstimmung mit dem **→Verantwortlichen Aktuar** ersetzen. Darunter fällt insbesondere:
- die erhebliche Unterschreitung der Performance im Vergleich zum Marktdurchschnitt oder eine Verschlechterung bzw. ein Wegfall von Ratings.
- die erhebliche Änderung der Anlagestrategie oder der Anlagepolitik der von uns beauftragten Kapitalverwaltungsgesellschaft.
- der Austausch des Anlagestrategiemanagers der von Ihnen gewählten **→Anlagestrategie**.
- die von Ihnen gewählte **→Anlagestrategie** wird von der Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht mehr zu den bei Aufnahme der Anlagestrategie in das Angebot vereinbarten Rahmenbedingungen angeboten.
- ein der **→Anlagestrategie** zugrunde liegender Fonds wird von der von uns beauftragten Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht mehr zu den bei Aufnahme in die Anlagestrategie vereinbarten Rahmenbedingungen angeboten.

(3) Auswirkungen
Wenn wir von dem in Absatz 2 genannten Recht Gebrauch machen, können wir solche **→Anlagestrategien** oder Fonds aus unserem Angebot Ihrer Versicherung zugrunde legen, die nach unserer Einschätzung der von Ihnen gewählten Anlagestrategie am ehesten entsprechen. Das gilt sowohl für die notwendige Umschichtung der Anteileinheiten der Fonds, die der nicht mehr zur Verfügung stehenden **→Anlagestrategie** zugrunde liegen, als auch für den Neuerwerb entsprechender Anteileinheiten.

Sie können in diesem Fall ohne zusätzliche **→Kosten** die auf Ihre Versicherung entfallenden Anteileinheiten ganz oder teilweise auch in Fonds, die einer oder mehreren anderen **→Anlagestrategien** nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen **→Struktur** zugrunde liegen, oder in einen oder mehrere andere Fonds umschichten lassen und die Aufteilung der künftigen Beiträge neu festlegen. Dieses Recht erstreckt sich auf die **→Anlagestrategien** und Fonds, die zum Zeitpunkt der Ausübung dieses Rechts für Ihre Versicherung zur Verfügung stehen und bei denen die Rückgabe der Anteileinheiten zu diesem Zeitpunkt unbefristet und uneingeschränkt möglich ist.

Über Änderungen und Möglichkeiten werden wir Sie schriftlich informieren. Wenn Sie uns innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung nichts Gegenteiliges mitteilen, werden wir nach den Sätzen 1 und 2 verfahren.

Sofern die Ausgabe von Fondsanteilen, die einer oder mehreren **→Anlagestrategien** nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen **→Struktur** zugrunde liegen, kurzfristig beschränkt, ausgesetzt oder endgültig eingestellt worden ist, verfahren wir nach den Sätzen 1 und 2.

3. Leistung aus der Überschussbeteiligung

Für die Überschussbeteiligung gelten die folgenden Regelungen. Falls für einzelne Bausteine Besonderheiten gelten, finden Sie diese in den Regelungen des jeweiligen Bausteins.

Inhalt dieses Abschnitts:
3.1 Was sind die Grundlagen der Überschussbeteiligung?
3.2 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Überschüssen?
3.3 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Bewertungsreserven?

3.1 Was sind die Grundlagen der Überschussbeteiligung?

(1) Keine Garantie der Höhe der Überschussbeteiligung
Wir können die Überschussbeteiligung der Höhe nach nicht garantieren. Zum einen hängt die Höhe der Überschussbeteiligung von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar sind. Wichtigster Einflussfaktor ist die Entwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung der von uns versicherten Risiken und der Kosten ist von Bedeutung. Zum anderen erfolgt die Überschussbeteiligung nach einem verursachungsorientierten Verfahren (siehe dazu im Einzelnen die Ziffern 3.2 und 3.3 Absatz 2). **Im ungünstigsten Fall kann die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags der Höhe nach null sein.**

Wir informieren Sie jährlich über die Entwicklung der Überschussbeteiligung.

(2) Komponenten der Überschussbeteiligung
Die Überschussbeteiligung umfasst 2 Komponenten:
- die Beteiligung an den Überschüssen (siehe dazu insbesondere die Ziffer 3.2) und
- die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** (siehe dazu insbesondere die Ziffer 3.3).

Wir beachten bei der Überschussbeteiligung die jeweils geltenden Vorgaben
- des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), insbesondere § 153 VVG,
- des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), insbesondere die §§ 139 und 140 VAG
- sowie die dazu ergangenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung - MindZV).

(3) Maßgebende Überschüsse und Bewertungsreserven
Grundlage für die Beteiligung am Überschuss ist der Überschuss, den wir jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) ermitteln. Wir legen mit der Feststellung des Jahresabschlusses - unter Beachtung aufsichtsrechtlicher Vorgaben - fest, welcher Teil des jährlichen Überschusses für die Überschussbeteiligung aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung steht. Diesen Teil des Überschusses

führen wir der **→Rückstellung für Beitragsrückerstattung** zu, soweit er nicht unmittelbar den überschussberechtigten Verträgen gut geschrieben wird. Die **→Rückstellung für Beitragsrückerstattung** darf nur für die Überschussbeteiligung der **→Versicherungsnehmer** verwendet werden. Nur in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen können wir hiervon mit Zustimmung der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde abweichen.

Grundlage für die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** sind die Bewertungsreserven, die wir nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) ermitteln und die nach den maßgebenden Vorschriften des Versicherungsaufsichtsrechts für die Beteiligung an den Bewertungsreserven aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung stehen.

Aus der Zuführung zur **→Rückstellung für Beitragsrückerstattung** ergeben sich für Ihren Vertrag keine Ansprüche auf eine bestimmte Überschussbeteiligung.

3.2 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Überschüssen?

Die Beteiligung an den Überschüssen erfolgt nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Im Folgenden erläutern wir Ihnen,
- warum wir Überschussgruppen bilden (siehe Ziffer 3.2.1),
- wie wir zur Ermittlung der Überschussanteile Ihres Vertrags **→Überschussanteilsätze** festlegen (siehe Ziffer 3.2.2) und
- wie Ihr Vertrag während der Vertragsdauer an den Überschüssen beteiligt wird (siehe Ziffern 3.2.3 bis 3.2.5).

Die Mittel für die Beteiligung am Überschuss werden grundsätzlich der **→Rückstellung für Beitragsrückerstattung** entnommen (siehe Ziffer 3.1 Absatz 3). Nur wenn sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut geschrieben werden, werden sie zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert.

3.2.1 Bildung von Überschussgruppen

Versicherungen tragen in unterschiedlichem Maß zu der Entstehung von Überschüssen bei. Wir fassen deshalb vergleichbare Versicherungen zu sogenannten Überschussgruppen zusammen. Innerhalb der Überschussgruppen gibt es verschiedene Untergruppen, mit denen wir weitere bestehende Unterschiede berücksichtigen. Die Zuordnung der einzelnen Verträge zu einer Überschuss- und Untergruppe erfolgt zum Beispiel in Abhängigkeit von
- der Art des versicherten Risikos (zum Beispiel Todesfall- oder Berufs- und Dienstunfähigkeitsrisiko),
- der Phase, in der sich die Versicherung befindet (zum Beispiel vor oder nach Rentenbeginn),
- dem Versicherungsbeginn oder
- der Art der Beitragszahlung.

Die für alle überschussberechtigten Verträge vorgesehenen Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Überschuss- und Untergruppen. Dabei orientieren wir uns daran, in welchem Umfang die Überschuss- und Untergruppen zur Entstehung der Überschüsse beigetragen haben.

Die Information, zu welcher Überschuss- und Untergruppe Ihre Versicherung gehört, finden Sie in Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" im Abschnitt "Welche Überschussgruppen und Untergruppen liegen der Versicherung zugrunde?". Die Gruppenzuordnung ist maßgeblich für die spätere Zuteilung der Überschussanteile.

3.2.2 Festlegung der Überschussanteilsätze

Zur Ermittlung der Überschussanteile, die Ihrem Vertrag zugeteilt werden (siehe Ziffern 3.2.3 bis 3.2.5), legt unser Vorstand auf Vorschlag des **→Verantwortlichen Aktuars** vor Beginn eines jeden Kalenderjahres die Höhe der **→Überschussanteilsätze** für die Dauer eines Jahres fest (sogenannte Überschussdeklaration).

Die **→Überschussanteilsätze** werden für die einzelnen Überschuss- und Untergruppen (siehe Ziffer 3.2.1) sowie für die verschiedenen Arten der Überschussanteile (siehe Ziffern 3.2.3 bis 3.2.5) als Prozentsätze bestimmter **→Bezugsgrößen** festgelegt. Die Festlegung der **→Überschussanteilsätze** kann im ungünstigsten Fall dazu führen, dass der einzelne Vertrag keine Überschussanteile oder nicht alle für ihn in Betracht kommenden Arten von Überschussanteilen (siehe Ziffern 3.2.3 bis 3.2.5) erhält.

Wir veröffentlichen die **→Überschussanteilsätze** jährlich im Anhang unseres Geschäftsberichts, den Sie jederzeit bei uns anfordern können, oder teilen sie Ihnen auf andere Weise mit.

3.2.3 Laufende Beteiligung am Überschuss vor Rentenbeginn

Vor Rentenbeginn beteiligen wir den Baustein Altersvorsorge in Abhängigkeit von der Zuordnung Ihrer Versicherung zu einer Überschuss- bzw. Untergruppe an unseren Überschüssen (laufende Überschussanteile).

Der laufende Überschussanteil vor Rentenbeginn besteht aus
- einem Zinsüberschussanteil,
- einem Zusatzüberschussanteil und
- den fondsabhängigen Überschussanteilen.

Die Höhe der genannten Überschussanteile ergibt sich aus der Überschussdeklaration (siehe Ziffer 3.2.2) und kann auch null sein.

(1) Ermittlung und Zuteilung der laufenden Überschussanteile

Die Höhe der Ihrem Vertrag zuzuteilenden Überschussanteile ermitteln wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die jeweils festgelegten **→Überschussanteilsätze** (siehe Ziffer 3.2.2) und die jeweilige **→Bezugsgröße** zugrunde.

a) Zinsüberschussanteil

Der Zinsüberschussanteil wird täglich mit dem jeweils gültigen jährlichen **→Überschussanteilsatz** bezogen auf einen Tag berechnet und zugeteilt.

Die **→Bezugsgröße** des Zinsüberschussanteils ist das **→Sicherungskapital**.

b) Zusatzüberschussanteil

Der Zusatzüberschussanteil wird täglich mit dem jeweils gültigen jährlichen **→Überschussanteilsatz** bezogen auf einen Tag berechnet und zugeteilt.

Die **→Bezugsgröße** des Zusatzüberschussanteils ist das **→Sicherungskapital**.

c) Fondsabhängige Überschussanteile

Die einzelnen fondsabhängigen Überschussanteile der Ihrer Versicherung zugrunde liegenden Fonds außerhalb einer **→Anlagestrategie** berechnen wir zu jedem Monatsbeginn mit den jeweils gültigen jährlichen fondsabhängigen **→Überschussanteilsätzen** für einen Monat. Die so erhaltenen Werte werden monatlich dem jeweiligen Fonds zugeteilt.

Der fondsabhängige Überschussanteil einer **→Anlagestrategie** ist die Summe der einzelnen fondsabhängigen Überschussanteile der Fonds, die Ihrer Versicherung innerhalb einer Anlagestrategie zugrunde liegen. Die einzelnen fondsabhängigen Überschussanteile der Fonds berechnen wir zu jedem Monatsbeginn mit den jeweils gültigen jährlichen fondsabhängigen **→Überschussanteilsätzen** für einen Monat. Die so erhaltenen Werte werden addiert und monatlich der **→Anlagestrategie** zugeteilt.

Die **→Bezugsgröße** eines einzelnen fondsabhängigen Überschussanteils wird dadurch ermittelt, dass die Anzahl der Anteileinheiten des jeweiligen Fonds mit den zum 1. eines Monats ermittelten **→Anteilswerten** multipliziert wird. Ist der 1. eines Monats kein **→Bankarbeitstag**, so ist der Bewertungsstichtag der letzte Bankarbeitstag des Vormonats.

Im 1. Monat der **→Aufschubdauer** ist die **→Bezugsgröße** der einzelnen fondsabhängigen Überschussanteile derjenige Anteil des 1. Beitrags für den Baustein Altersvorsorge, der nach Abzug von Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrigen Kosten in Prozent

des Beitrags (→**Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absätze 1 und 2 a) in den jeweiligen Fonds bzw. in die jeweilige →**Anlagestrategie** fließt.

(2) Verwendung der Überschussanteile
Mit dem Zinsüberschussanteil abzüglich Verwaltungskosten (→**Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 a) und dem Zusatzüberschussanteil erwerben wir vor Rentenbeginn, soweit diese nicht im →**Sicherungskapital** angelegt werden, Anteileinheiten entsprechend der von Ihnen gewählten Aufteilung bzw. nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen →**Struktur** der von Ihnen gewählten →**Anlagestrategien**.

Mit den einzelnen fondsabhängigen Überschussanteilen der Fonds außerhalb einer →**Anlagestrategie** erwerben wir vor Rentenbeginn Anteileinheiten am jeweiligen Fonds.

Mit den fondsabhängigen Überschussanteilen der →**Anlagestrategien** erwerben wir vor Rentenbeginn Anteileinheiten nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen →**Struktur** der jeweiligen Anlagestrategie.

Gleiches gilt für Überschussanteile aus weiteren Bausteinen, wenn in den für diese Bausteine geltenden Regelungen nichts anderes festgelegt ist.

3.2.4 Schlussüberschussbeteiligung

Zusätzlich zu den laufenden Überschussanteilen kann ein Schlussüberschussanteil zugeteilt werden
- bei Kündigung, Ausübung des Kapitalwahlrechts nach Ziffer 10.4 oder Tod der →**versicherten Person** vor Rentenbeginn (Vertragsende) oder
- zu Beginn der Rente aus dem Baustein Altersvorsorge.

Die Höhe des Schlussüberschussanteils ergibt sich aus der Überschussdeklaration (siehe Ziffer 3.2.2) und kann auch null sein.

(1) Ermittlung des Schlussüberschussanteils
- Bei Vertragsende oder
- zu Beginn der Rente aus dem Baustein Altersvorsorge

ermitteln wir die Höhe des Schlussüberschussanteils nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die →**Bezugsgrößen** und die dann für sämtliche Versicherungsjahre jeweils festgelegten Schlussüberschussanteilsätze zugrunde.

→**Bezugsgröße** für den Schlussüberschussanteil ist jeweils das durchschnittliche →**Sicherungskapital** in den einzelnen abgelaufenen Kalenderjahren.

Die Höhe sämtlicher Schlussüberschussanteilsätze legt unser Vorstand jeweils für ein Kalenderjahr fest. Die Festlegung der Höhe der Schlussüberschussanteilsätze sowie weitere Informationen können Sie dem Anhang unseres Geschäftsberichts unter der Überschrift "Schlussüberschussanteil" entnehmen.

Bei Kapitalzahlungen vor Rentenbeginn (zum Beispiel bei Kündigung) kann der Schlussüberschussanteil in Abhängigkeit von der Zinssituation am Kapitalmarkt geringer ausfallen. Weitere Informationen können Sie dem Anhang unseres Geschäftsberichts unter der Unterüberschrift "Schlussüberschussanteil bei Kündigung" entnehmen.

(2) Verwendung des Schlussüberschussanteils
Wenn wir eine Rente aus dem Baustein Altersvorsorge zahlen, verwenden wir den zugeteilten Schlussüberschussanteil zusammen mit dem →**Policenwert** und der Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** für die Bildung der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2. Die garantierte Mindestrente erhöht sich hierdurch nicht.

Wenn ein Schlussüberschussanteil bei Vertragsende hinzukommt, zahlen wir ihn aus.

3.2.5 Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Ab Rentenbeginn gehört Ihre Versicherung einer anderen Überschussgruppe an (siehe dazu auch Ziffer 3.2.1). Diese teilen wir Ihnen vor Beginn der Rentenzahlung mit.

Wenn Sie für die Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn eine Überschussrente vereinbart haben, gilt Folgendes:

- Sie erhalten die Überschussrente ab Rentenbeginn zusätzlich zu der →**ab Rentenbeginn garantierten Rente**.
- Die Überschussrente besteht aus einer nicht garantierten zusätzlichen Rente aus dem Baustein Altersvorsorge sowie nicht garantierten jährlichen Rentenerhöhungen, die in Prozent der im Vorjahr erreichten Gesamtrente aus dem Baustein Altersvorsorge festgelegt werden.
- Die erste Rentenerhöhung erfolgt ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung.

Die Überschussrente kann - im ungünstigsten Fall - der Höhe nach null sein.

(1) Ermittlung der Überschussrente
Die Höhe der Überschussrente ermitteln wir, indem wir sie als Differenz aus der Gesamtrente und der →**ab Rentenbeginn garantierten Rente** berechnen.

Die Gesamtrente zu Rentenbeginn ermitteln wir dabei aus der zum Ende der →**Aufschubdauer** vorhandenen Summe aus dem →**Policenwert**, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** mit der für die Überschussrente festgelegten Sterbetafel (→**Tafeln**) und Verzinsung unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten (→**Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b). Dabei berücksichtigen wir die nicht garantierten jährlichen Rentenerhöhungen. Die für die Überschussrente festgelegte Sterbetafel (→**Tafeln**) und Verzinsung können Sie dem Anhang unseres Geschäftsberichts entnehmen.

(2) Änderung der Rechnungsgrundlagen für die Überschussrente
Wenn sich im Rahmen der jährlichen Überschussdeklaration (siehe Ziffer 3.2.2) die für die Überschussrente festgelegte Sterbetafel (→**Tafeln**) oder Verzinsung ändert,
- können die künftigen jährlichen Rentenerhöhungen höher oder geringer als zuvor ausfallen oder sogar entfallen und
- kann sich die Höhe der Überschussrente erhöhen oder verringern.

Wir werden Sie bei Beginn der Rentenzahlung und bei jeder späteren Änderung über die Höhe der vorgenannten zusätzlichen Rente und den Prozentsatz der Rentenerhöhung informieren.

(3) Änderung der Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn
Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) verlangen, dass wir die Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn im Rahmen der von uns angebotenen Möglichkeiten anders vornehmen als bei Vertragsschluss vereinbart. Ihre Erklärung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.

3.3 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Bewertungsreserven?

Bei der Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** sind wir an die aufsichtsrechtlichen Vorschriften zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen gebunden. **Die Beteiligung an den →Bewertungsreserven kann dadurch - im ungünstigsten Fall - der Höhe nach null sein.**

Wir ordnen die →**Bewertungsreserven**, die nach den aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der →**Versicherungsnehmer** zu berücksichtigen sind, den einzelnen Verträgen nach dem in Absatz 2 beschriebenen verursachungsorientierten Verfahren rechnerisch zu.

Die Höhe der →**Bewertungsreserven** ermitteln wir dazu
- jährlich neu,
- zusätzlich auch zu den Stichtagen, die wir im Anhang unseres Geschäftsberichts unter der Unterüberschrift "Maßgebende

Stichtage für die Beteiligung an Bewertungsreserven" veröffentlichen.

Aus der rechnerischen Zuordnung ergeben sich noch keine vertraglichen Ansprüche auf eine Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** in einer bestimmten Höhe. Ihre konkrete Beteiligung auf Grundlage der rechnerischen Zuordnung ergibt sich aus den Absätzen 3 bis 6.

(1) Zeitpunkt der Beteiligung
Wir beteiligen Ihre Versicherung an den **→Bewertungsreserven**:
- bei Kündigung, Ausübung des Kapitalwahlrechts nach Ziffer 10.4 oder Tod der **→versicherten Person** vor Rentenbeginn (Vertragsende) oder
- zu Beginn der Rente aus dem Baustein Altersvorsorge sowie
- während der Rentenzahlungen (siehe Absatz 6).

(2) Verursachungsorientiertes Beteiligungsverfahren
Die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** erfolgt nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Im Rahmen dieses Verfahrens bestimmen wir die dem einzelnen Vertrag rechnerisch zuzuordnenden **→Bewertungsreserven** als Anteil an den Bewertungsreserven aller anspruchsberechtigten Verträge. Dieser Anteil ist abhängig von der Summe der durchschnittlichen **→Sicherungskapitalien** Ihres Vertrags in den abgelaufenen Versicherungsjahren im Verhältnis zur Summe der sich für alle abgelaufenen Versicherungsjahre ergebenden durchschnittlichen **→Deckungskapitalien** (inklusive der durchschnittlichen Sicherungskapitalien) aller Verträge, soweit sie anspruchsberechtigt sind.

Die Stichtage für die Ermittlung der **→Bewertungsreserven** legen wir jeweils im Voraus für ein Kalenderjahr fest. Wir veröffentlichen diese Festlegungen im Anhang unseres Geschäftsberichts unter der Unterüberschrift "Maßgebende Stichtage für die Beteiligung an Bewertungsreserven".

(3) Zuteilung der Bewertungsreserven
Wir ermitteln
- bei Vertragsende (siehe Absatz 1) oder
- zu Beginn der Rente aus dem Baustein Altersvorsorge

für diese Zeitpunkte den Ihrem Vertrag rechnerisch zuzuordnenden Anteil an den **→Bewertungsreserven** nach dem in Absatz 2 beschriebenen Verfahren. Nach § 153 Absatz 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) teilen wir Ihrer Versicherung dann die Hälfte des ermittelten Betrags zu. Damit haben Sie einen Anspruch auf den Ihrem Vertrag zugeteilten Betrag. Die Mittel für die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** werden grundsätzlich der **→Rückstellung für Beitragsrückerstattung** entnommen (siehe Ziffer 3.1 Absatz 3).

(4) Verwendung der zugeteilten Bewertungsreserven
Wenn wir eine Rente aus dem Baustein Altersvorsorge zahlen, verwenden wir die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** zusammen mit dem **→Policenwert** und dem Schlussüberschussanteil für die Bildung der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2. Die garantierte Mindestrente erhöht sich hierdurch nicht.

Wenn Ihr Vertrag endet, zahlen wir die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** aus.

(5) Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven
Die Höhe der **→Bewertungsreserven**, an denen Ihre Versicherung beteiligt wird, ist vom Kapitalmarkt abhängig und unterliegt Schwankungen. Zum Ausgleich dieser Schwankungen können wir in Abhängigkeit von unserer Ertragslage **→Überschussanteilsätze** für den sogenannten Sockelbetrag für die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** festsetzen. In folgenden Fällen kann ein Sockelbetrag zum Tragen kommen:
- bei Kündigung oder Tod der **→versicherten Person** vor Rentenbeginn (Vertragsende) oder
- bei Ausübung des Kapitalwahlrechts nach Ziffer 10.4 oder
- zu Beginn der Rente aus dem Baustein Altersvorsorge.

a) Ermittlung des Sockelbetrags
Wenn in den zuvor genannten Fällen ein Sockelbetrag zum Tragen kommt, ermitteln wir dessen Höhe nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die **→Bezugsgrößen** und die dann für sämtliche Versicherungsjahre jeweils festgelegten **→Überschussanteilsätze** für den Sockelbetrag zugrunde.

→Bezugsgröße für den Sockelbetrag ist jeweils das durchschnittliche **→Sicherungskapital** in den einzelnen abgelaufenen Kalenderjahren.

Die Höhe der **→Überschussanteilsätze** für den Sockelbetrag legt unser Vorstand jeweils für ein Kalenderjahr fest. Die Festlegung der Höhe der **→Überschussanteilsätze** für den Sockelbetrag sowie weitere Informationen können Sie dem Anhang unseres Geschäftsberichts unter der Überschrift "Sockelbetrag für die Beteiligung an Bewertungsreserven" entnehmen.

b) Zuteilung und Verwendung des Sockelbetrags
Wenn wir Ihrem Vertrag die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** zuteilen und ein für diesen Zeitpunkt festgelegter Sockelbetrag höher ist als der Wert der Beteiligung, der sich nach Absatz 3 ergibt, teilen wir Ihrem Vertrag den Sockelbetrag zu. Er wird so verwendet wie in Absatz 4 beschrieben. Wenn der Sockelbetrag niedriger ist oder es keinen Sockelbetrag gibt, bleibt es bei der Zuteilung des gesetzlich vorgesehenen Werts (siehe Absatz 3).

(6) Beteiligung laufender Renten
Laufende Renten werden an den **→Bewertungsreserven** über eine angemessen erhöhte Beteiligung an den Überschüssen beteiligt. Bei der Festlegung der **→Überschussanteilsätze** im Rahmen der Ermittlung der Überschussanteile wird insbesondere die aktuelle Bewertungsreservensituation berücksichtigt.

4. Leistungsempfänger und Überweisung der Leistungen

Inhalt dieses Abschnitts:
4.1 An wen zahlen wir die Leistungen und wie können Sie hierzu Bestimmungen treffen?
4.2 Was gilt bei Überweisung der Leistungen?

4.1 An wen zahlen wir die Leistungen und wie können Sie hierzu Bestimmungen treffen?

(1) Leistungsempfänger und widerrufliches Bezugsrecht
Die Leistungen aus Ihrem Vertrag erbringen wir an Sie als unseren **→Versicherungsnehmer** oder an Ihre Erben, wenn Sie uns keine andere Person benannt haben, der die Ansprüche aus Ihrem Vertrag bei deren Fälligkeit zustehen sollen (Bezugsberechtigter). Bis zur jeweiligen Fälligkeit können Sie das Bezugsrecht jederzeit ändern oder widerrufen (widerrufliches Bezugsrecht), gegebenenfalls bedarf es hierzu zusätzlich einer Zustimmung Dritter. Nach dem Tod der **→versicherten Person** kann das Bezugsrecht nicht mehr geändert oder widerrufen werden.

(2) Unwiderrufliches Bezugsrecht
Sie können ausdrücklich bestimmen, dass dem Bezugsberechtigten die Ansprüche aus Ihrem Vertrag sofort und unwiderruflich zustehen sollen. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch aufgehoben werden, wenn der Bezugsberechtigte zustimmt, gegebenenfalls bedarf es hierzu zusätzlich einer Zustimmung Dritter.

(3) Bezugsberechtigter (Begünstigter Personenkreis)
Wenn Sie Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung und gegebenenfalls einen ergänzend versicherten Baustein Pflegezusatzrente abgeschlossen haben, können Sie als widerruflich Bezugsberechtigten nach Absatz 1 und als unwiderruflich Bezugsberechtigten nach Absatz 2 für den Erlebensfall ausschließlich die **→versicherte Person** oder einen nahen Angehörigen der versicherten Person gemäß § 7 Pflegezeitgesetz (PflegeZG) oder gemäß § 15 Abgabenordnung (AO) benennen (zum Beispiel Ehegatte, eingetragener Lebenspartner, Lebensgefährte, Verwandte in gerader Linie, Geschwister).

Die Beschränkung auf diesen Personenkreis gilt nicht, wenn die Versicherung zur Sicherung einer Verbindlichkeit der **→versicherten Person** oder eines nahen Angehörigen der versicherten Person gemäß § 7 Pflegezeitgesetz (PflegeZG) oder gemäß § 15 Abgabenordnung (AO) nach Absatz 4 abgetreten oder verpfändet wird. In diesem Fall kann der Sicherungsnehmer sich als Bezugsberechtigten benennen. Die Beschränkung des Personenkreises gilt ebenfalls nicht für das Bezugsrecht für den Todesfall. Als Bezugsberechtigter für den Todesfall kann jeder benannt werden.

(4) Abtretung und Verpfändung von Ansprüchen
Sie können Ihre Ansprüche aus Ihrem Vertrag auch abtreten oder verpfänden, wenn derartige Verfügungen rechtlich möglich sind, gegebenenfalls bedarf es hierzu zusätzlich einer Zustimmung Dritter.

(5) Textform
Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts (siehe Absätze 1 und 2) sowie eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus Ihrem Vertrag (siehe Absatz 4) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns der bisherige Berechtigte in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) angezeigt hat. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie. Es können aber auch andere Personen sein, wenn Sie vorher bindende Verfügungen vorgenommen haben.

4.2 Was gilt bei Überweisung der Leistungen?

Wir überweisen unsere Leistungen dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte die damit verbundene Gefahr.

5. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

Inhalt dieses Abschnitts:
5.1 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen oder radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen?
5.2 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

5.1 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen oder radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen?

(1) Grundsatz
Wir leisten grundsätzlich unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir leisten insbesondere auch dann, wenn die **→versicherte Person** bei der Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen gestorben ist.

(2) Eingeschränkte Leistungspflicht
Bei Tod der **→versicherten Person** vor Rentenbeginn leisten wir in folgenden Fällen eingeschränkt:

a) Der Tod steht in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen.

Wir leisten jedoch uneingeschränkt, wenn die **→versicherte Person** während eines Aufenthalts außerhalb Deutschlands in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

b) Der Tod steht in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit
- vorsätzlich eingesetzten atomaren, biologischen oder chemischen Waffen (ABC-Waffen) oder
- vorsätzlich eingesetzten oder vorsätzlich freigesetzten radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen,

wenn der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben vieler Personen zu gefährden.

Wir leisten jedoch uneingeschränkt, wenn es sich um ein räumlich und zeitlich begrenztes Ereignis handelt, bei dem nicht mehr als 1.000 Menschen unmittelbar sterben oder voraussichtlich mittelbar innerhalb von 5 Jahren nach dem Ereignis sterben oder dauerhaft schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen erleiden werden. Die Voraussetzungen einer uneingeschränkten Leistungspflicht werden wir innerhalb von 6 Monaten seit dem Ereignis von einem unabhängigen Gutachter prüfen und gegebenenfalls bestätigen lassen. Ansprüche auf die uneingeschränkte Versicherungsleistung werden frühestens nach Ablauf dieser Frist fällig.

(3) Auswirkungen der eingeschränkten Leistungspflicht
Die eingeschränkte Leistungspflicht hat folgende Auswirkungen:

Wir zahlen aus dem Baustein Altersvorsorge den nach Ziffer 9.2 berechneten Betrag. Einen Abzug nach Ziffer 9.2 Absatz 2 nehmen wir nicht vor. Wir zahlen insgesamt jedoch höchstens die Leistung, die für den Todesfall vereinbart war. Voraussetzung dafür ist, dass wir zum gleichen Zeitpunkt bei Kündigung eine Leistung zahlen würden.

5.2 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

(1) Grundsatz
Bei vorsätzlicher Selbsttötung leisten wir uneingeschränkt, wenn seit Abschluss Ihres Vertrags 3 Jahre vergangen sind.

Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf der 3-Jahres-Frist leisten wir nur dann uneingeschränkt, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat
- in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder
- unter dem Druck schwerer körperlicher Leiden begangen worden ist.

(2) Eingeschränkte Leistungspflicht und Auswirkungen
Wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, erbringen wir eine eingeschränkte Leistung nach Ziffer 5.1 Absatz 3.

(3) Änderung oder Wiederherstellung Ihrer Versicherung
Die Absätze 1 und 2 gelten auch bei einer Änderung der Versicherung, die unsere Leistungspflicht erweitert oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung.

Wenn die Versicherung geändert oder wiederhergestellt wird, beginnt die 3-Jahres-Frist bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

6. Ihre Mitwirkungspflichten

Inhalt dieses Abschnitts:
6.1 Welche Unterlagen können wir verlangen?
6.2 Wann können wir den Nachweis verlangen, dass die versicherte Person noch lebt?
6.3 Welche Unterlagen sind bei Tod der versicherten Person einzureichen?
6.4 Unter welchen Voraussetzungen können wir weitere Nachweise verlangen?

6.1 Welche Unterlagen können wir verlangen?

Wenn Leistungen aus Ihrem Vertrag beansprucht werden, können wir die Vorlage folgender Unterlagen verlangen:
- Versicherungsschein und
- Unterlagen mit den nach Teil B Ziffer 3 zu erteilenden Informationen und Daten.

6.2 Wann können wir den Nachweis verlangen, dass die versicherte Person noch lebt?

Vor jeder Renten- oder Kapitalzahlung können wir auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die **→versicherte Person** noch lebt.

6.3 Welche Unterlagen sind bei Tod der versicherten Person einzureichen?

Stirbt die **→versicherte Person**, sind wir hierüber unverzüglich zu informieren.

Uns ist immer ein amtliches Zeugnis über den Tod der **→versicherte Person** mit Angaben zum Alter und Geburtsort (Sterbeurkunde) vorzulegen.

Wenn Leistungen aus dem Vertrag beansprucht werden, können wir außerdem die Vorlage folgender Unterlagen verlangen:
- einen Nachweis über die Todesursache der **→versicherten Person** und
- ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod der versicherten Person geführt hat.

6.4 Unter welchen Voraussetzungen können wir weitere Nachweise verlangen?

Wir können weitere Nachweise verlangen und Nachforschungen anstellen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die hiermit verbundenen Kosten muss die Person tragen, die die Versicherungsleistung beansprucht.

7. Kosten Ihres Vertrags

Für die Kosten Ihres Vertrags gelten die folgenden Regelungen. Falls für einzelne Bausteine Besonderheiten gelten, finden Sie diese in den Regelungen des jeweiligen Bausteins.

Inhalt dieses Abschnitts:
7.1 Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert?
7.2 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

7.1 Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert?

(1) Abschluss- und Vertriebskosten
Mit Ihrem Vertrag sind Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) verbunden. Diese sind von Ihnen zu tragen. Wir haben die Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) in Ihren Beitrag einkalkuliert, sie müssen daher nicht gesondert gezahlt werden.

Die Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) verwenden wir zum Beispiel zur Finanzierung der Kosten für die Vergütung des Versicherungsvermittlers, der Antragsprüfung und der Erstellung der Vertragsunterlagen.

a) Kosten bei den bei Vertragsschluss vereinbarten Beiträgen
Wir belasten Ihren Vertrag mit Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) in Höhe eines Prozentsatzes der Summe der bei Vertragsschluss vereinbarten Beiträge.

Die Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) verteilen wir
- in gleichmäßigen Jahresbeträgen,
- über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren,
- jedoch nicht länger als bis zum Ende der vereinbarten Beitragszahlungsdauer.

Wir finanzieren die Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) des Bausteins Altersvorsorge dabei durch den Verkauf von Anteileinheiten, die auf Ihre Versicherung entfallen. Dabei werden die Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) monatlich den Fonds entnommen. Wenn der **→Fondswert** während der **→Aufschubdauer** soweit fällt, dass die Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) nicht oder nicht vollständig aus den Fonds entnommen werden können, werden diese Kosten aus dem **→Sicherungskapital** entnommen.

Zu den bei Vertragsschluss vereinbarten Beiträgen gehört auch eine Zuzahlung bei Vertragsschluss. Von dieser Zuzahlung ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) abweichend von Satz 2 einmalig zum Zeitpunkt des Zuflusses in Höhe eines Prozentsatzes der Zuzahlung ab.

b) Kosten bei Erhöhungen der Summe der vereinbarten Beiträge
Bei Erhöhungen der Summe der vereinbarten Beiträge belasten wir die Differenz zwischen alter und neuer Beitragssumme wie folgt mit Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**):

- Bei Zuzahlungen (siehe Ziffer 10.10 und Ziffer 10.7 Absatz 1 b)) ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) jeweils einmalig zum Zeitpunkt des Zuflusses in Höhe eines Prozentsatzes der Zuzahlung ab.
- Beim dynamischen Zuwachs und bei einer Erhöhung des Beitrags (siehe Ziffer 10.9) verteilen wir die Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) in Höhe eines Prozentsatzes der Differenz zwischen alter und neuer Beitragssumme ab dem Erhöhungstermin wie in Absatz a) Satz 2 beschrieben. Wir finanzieren die Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) des Bausteins Altersvorsorge auf die Erhöhungsbeiträge durch den Verkauf von Anteileinheiten, die auf Ihre Versicherung entfallen. Dabei werden die Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) der Erhöhungsbeiträge monatlich den Fonds entnommen.
- Bei einem Aufschieben der Leistung (siehe Ziffer 10.3 Absatz 2) finanzieren wir die Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) in jedem Jahr der **→zusätzlichen Aufschubdauer** in Höhe eines gleichbleibenden Prozentsatzes des Jahresbeitrags durch den Verkauf von Anteileinheiten, die auf Ihre Versicherung entfallen. Dabei werden die Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) monatlich den Fonds entnommen.

Wenn der **→Fondswert** in den oben genannten Fällen während der **→Aufschubdauer** soweit fällt, dass die Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) nicht oder nicht vollständig aus den Fonds entnommen werden können, werden diese Kosten aus dem **→Sicherungskapital** entnommen.

(2) Übrige Kosten
Mit Ihrem Vertrag sind weitere, sogenannte übrige Kosten (**→Kosten**) verbunden. Auch diese sind von Ihnen zu tragen. Zu den übrigen Kosten gehören insbesondere Verwaltungskosten (**→Kosten**). Das sind die **→Kosten** für die laufende Verwaltung Ihres Vertrags. Sämtliche übrige Kosten (**→Kosten**) sind in den Beitrag einkalkuliert und müssen daher nicht gesondert gezahlt werden.

a) Übrige Kosten vor Rentenbeginn
Wir belasten Ihren Vertrag vor Rentenbeginn mit übrigen Kosten (**→Kosten**) in Form
- eines jährlichen Prozentsatzes des **→Sicherungskapitals**,
- eines jährlichen Prozentsatzes des **→Fondswerts** und
- eines Prozentsatzes der eingezahlten Beiträge. Unter die eingezahlten Beiträge fallen auch Zuzahlungen (siehe Ziffer 10.10), Erhöhungen des Beitrags (siehe Ziffer 10.9) und Erhöhungen des Beitrags aufgrund eines vereinbarten dynamischen Zuwachses.

Vor Rentenbeginn finanzieren wir die übrigen Kosten (**→Kosten**) des Bausteins Altersvorsorge folgendermaßen:
- Die übrigen Kosten (**→Kosten**), die auf das **→Sicherungskapital** entfallen, entnehmen wir täglich dem Sicherungskapital.
- Die übrigen Kosten (**→Kosten**), die auf den **→Fondswert** entfallen, finanzieren wir monatlich durch den Verkauf von Anteileinheiten, die auf Ihre Versicherung entfallen.

- Die übrigen Kosten (→**Kosten**), die auf die eingezahlten Beiträge entfallen, finanzieren wir zum Zeitpunkt des Zuflusses durch den Verkauf von Anteileinheiten, die auf Ihre Versicherung entfallen.

Neben den übrigen Kosten (→**Kosten**) fallen Kosten auf den →**Fondswert** bei der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft an. Die Kapitalverwaltungsgesellschaften ermitteln diese Kosten in regelmäßigen Abständen und entnehmen sie direkt den Fonds. Diese Kosten können sich ändern. In den →**Anteilswerten** sind sie enthalten.

b) Verwaltungskosten ab Beginn der Rentenzahlung
Ab Beginn der Rentenzahlung belasten wir Ihren Vertrag mit Verwaltungskosten (→**Kosten**) in Form eines Prozentsatzes der gezahlten Leistung.

(3) Höhe der Kosten
Informationen zur Höhe der Abschluss- und Vertriebskosten und der übrigen Kosten (→**Kosten**) können Sie Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" im Abschnitt "Welche Kosten fallen an?" entnehmen. Die aktuellen Fondskosten können Sie dem jeweiligen Fondsinformationsblatt entnehmen.

(4) Besonderheiten für den Verkauf von Anteileinheiten, die auf Ihre Versicherung entfallen
Beim Verkauf von Anteileinheiten nach den Absätzen 1 und 2 werden die Anteileinheiten der einzelnen Fonds im selben Verhältnis verkauft, in dem sich der →**Fondswert** Ihrer Versicherung auf die Fonds aufteilt. Maßgeblich für den Verkauf von Anteileinheiten ist der →**Anteilswert** des 1. →**Bankarbeitstags** eines jeden Monats.

7.2 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

(1) Kosten im Rahmen eines Versorgungsausgleichs
Bei Teilung Ihres Vertrags im Rahmen eines Versorgungsausgleichs sind von Ihnen zusätzliche →**Kosten**, sogenannte →**Teilungskosten**, zu entrichten.

(2) Kosten für Lastschriftrückläufer
Sofern uns im Falle eines Lastschriftrückläufers aus einem von Ihnen veranlassten Grund →**Kosten** von Ihrer Bank in Rechnung gestellt werden, stellen wir Ihnen diese Kosten gesondert in Rechnung.

8. Beitragsfreistellung

Inhalt dieses Abschnitts:
8.1 Wie kann Ihre Versicherung beitragsfrei gestellt werden?
8.2 Welche Nachteile kann eine Beitragsfreistellung haben?
8.3 Wie kann nach einer Beitragsfreistellung die Beitragszahlung wieder aufgenommen werden?

8.1 Wie kann Ihre Versicherung beitragsfrei gestellt werden?

(1) Voraussetzungen
Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) verlangen, dass Ihre Versicherung weitergeführt wird, ohne dass Beiträge gezahlt werden (Beitragsfreistellung). Die Beitragsfreistellung ist zum Ende einer jeden Versicherungsperiode (siehe Teil B Ziffer 2.1) möglich.

(2) Mindestwert
Wir führen Ihre Versicherung mit der nach den Absätzen 4 und 5 berechneten beitragsfreien Leistung nur dann weiter, wenn der →**Policenwert** nach dem Abzug nach Absatz 5 mindestens 1.000 EUR beträgt. Ist dies nicht der Fall, erlischt Ihre Versicherung. Wir zahlen dann, soweit vorhanden, den nach Ziffer 9.2 berechneten Betrag.

Stichtag für die Ermittlung des →**Fondswerts** ist der fünftletzte →**Bankarbeitstag** vor dem Termin der Beitragsfreistellung. Geht der Antrag auf Beitragsfreistellung nach dem fünftletzten →**Bankarbeitstag** bei uns ein, rechnen wir die Anteileinheiten mit dem →**Anteilswert** ab, der bei Eingang Ihres Antrags auf Beitragsfreistellung vorhanden ist.

(3) Befristung
Sie können eine unbefristete Beitragsfreistellung verlangen oder die Beitragsfreistellung zeitlich bis zu 3 Jahre befristen. Bei einer Befristung informieren wir Sie rechtzeitig vor Ablauf des gewünschten Zeitraums über die Wiederaufnahme der Beitragszahlung und über die Möglichkeiten zum Ausgleich der auf die beitragsfreie Zeit entfallenden Beiträge.

(4) Auswirkungen
- Auch nach der Beitragsfreistellung berechnen wir die Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2.
- Die garantierte Mindestrente setzen wir um den Faktor herab, der sich aus dem Verhältnis der Summe der bis zur Beitragsfreistellung gezahlten Beiträge zur Summe der für die Vertragslaufzeit vereinbarten Beiträge ergibt.
- Das Garantiekapital bei Erleben setzen wir auf den aktuell vereinbarten →**Garantieprozentsatz** der Summe der bisher gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge herab zuzüglich aller Erhöhungen des Garantiekapitals bei Erleben nach Ziffer 1.1 Absatz 3 bzw. Ziffer 10.2.
- Auch nach der Beitragsfreistellung gilt Ziffer 7. Auf ursprünglich vereinbarte Beiträge, die wegen der Beitragsfreistellung nicht zu zahlen sind, erheben wir jedoch ab dem Zeitpunkt der Beitragsfreistellung keine →**Kosten** in Prozent des Beitrags nach Ziffer 7.1 Absätze 1 a) und 2 a).

(5) Vereinbarung eines Abzugs
Es wird ausdrücklich vereinbart, dass wir vom →**Fondswert** Ihrer Versicherung einen Abzug in Höhe von 50 EUR für erhöhte Verwaltungsaufwendungen vornehmen. In Höhe des Abzugs erfolgt ein Verkauf von Anteileinheiten. Ziffer 7.1 Absatz 4 gilt entsprechend.

Dieser Abzug entfällt
- im letzten Jahr der →**Aufschubdauer** oder
- in den letzten 7 Jahren der Aufschubdauer, wenn die →**versicherte Person** zum Termin der Beitragsfreistellung →**rechnungsmäßig** mindestens 55 Jahre alt ist und seit Abschluss des Vertrags mindestens 10 Jahre vergangen sind.

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Die Angemessenheit müssen wir im Streitfall darlegen und beweisen. Wenn Sie uns aber nachweisen, dass der Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen ist, entfällt der Abzug oder wir setzen ihn - im letzteren Fall - entsprechend herab.

8.2 Welche Nachteile kann eine Beitragsfreistellung haben?

Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung kann für Sie Nachteile haben. Der für die Bildung einer beitragsfreien Leistung zur Verfügung stehende Betrag erreicht während der →**Aufschubdauer** nicht unbedingt den aktuell vereinbarten →**Garantieprozentsatz** der Summe der eingezahlten Beiträge zur Altersvorsorge, da Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrige Kosten (→**Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absätze 1 und 2 a) finanziert werden müssen und vor allem eine Abhängigkeit von der Wertentwicklung der Ihrer Versicherung zugrunde liegenden Anteileinheiten besteht. Nähere Informationen zur Höhe der Garantieleistungen bei Beitragsfreistellung können Sie Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" im Abschnitt "Welche Garantieleistungen ergeben sich bei Beitragsfreistellung bis zum Rentenbeginn?" entnehmen.

8.3 Wie kann nach einer Beitragsfreistellung die Beitragszahlung wieder aufgenommen werden?

(1) 6-Monats-Frist für die Wiederaufnahme der Beitragszahlung ohne Risikoprüfung
Innerhalb von 6 Monaten nach der Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung können Sie die Beitragszahlung wiederaufnehmen, ohne dass wir eine Risikoprüfung durchführen. Es ist der Beitrag zu zahlen, der ohne Beitragsfreistellung zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Beitragszahlung zu zahlen wäre. Nicht berücksichtigt werden hierbei die in die beitragsfreie Zeit fallenden Beitragssteigerungen aufgrund des dynamischen Zuwachses.

Die Wiederaufnahme der Beitragszahlung ist ausgeschlossen, wenn Sie Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung und gegebenenfalls einen ergänzend versicherten Baustein Pflegezusatzrente abgeschlossen haben und die **→versicherte Person** zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Beitragszahlung berufs- bzw. dienstunfähig bzw. pflegebedürftig ist.

Wenn Sie Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung und gegebenenfalls einen ergänzend versicherten Baustein Pflegezusatzrente abgeschlossen haben, ist die Wiederaufnahme der Beitragszahlung nur möglich, wenn zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Beitragszahlung ein Bezugsberechtigter nach Ziffer 4.1 Absatz 3 benannt ist.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

(2) Allgemeine Frist für die Wiederaufnahme der Beitragszahlung mit Risikoprüfung
Auch nach Ablauf von 6 Monaten, jedoch nur innerhalb von 3 Jahren nach der Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung, können Sie die Wiederaufnahme der Beitragszahlung verlangen. Es ist der Beitrag zu zahlen, der ohne Beitragsfreistellung zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Beitragszahlung zu zahlen wäre. Nicht berücksichtigt werden hierbei die in die beitragsfreie Zeit fallenden Beitragssteigerungen aufgrund des dynamischen Zuwachses. Nach Ablauf von 3 Jahren nach der Beitragsfreistellung ist eine Wiederaufnahme der Beitragszahlung nicht mehr möglich.

Wenn die Versicherung wegen einer Elternzeit beitragsfrei gestellt worden ist, kann die Frist zwischen Beitragsfreistellung und Wiederaufnahme der Beitragszahlung auch mehr als 3 Jahre betragen. Die Beitragszahlung muss in diesem Fall jedoch spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ende der Elternzeit wiederaufgenommen werden. Wird die Elternzeit in mehrere Abschnitte aufgeteilt, muss die Wiederaufnahme der Beitragszahlung jeweils innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung eines Abschnittes erfolgen. Nach Ablauf dieser Fristen ist eine Wiederaufnahme der Beitragszahlung nicht mehr möglich.

Die Beitragszahlung können Sie dann wieder aufnehmen, wenn die **→versicherte Person** zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Beitragszahlung eine vergleichbare neue Versicherung ohne erschwerte Bedingungen bei uns abschließen könnte.

Wenn Sie Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung und gegebenenfalls einen ergänzend versicherten Baustein Pflegezusatzrente abgeschlossen haben, ist die Wiederaufnahme der Beitragszahlung nur möglich, wenn zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme ein Bezugsberechtigter nach Ziffer 4.1 Absatz 3 benannt ist.

(3) Möglichkeiten bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung
Auf die beitragsfreie Zeit entfallende Beiträge können Sie begleichen.

Stattdessen können Sie auch nur die Beitragszahlung wieder aufnehmen. Die garantierte Mindestrente und das Garantiekapital bei Erleben berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Für die Berechnung dieser neuen Leistungen gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 1. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

(4) Auswirkungen auf weitere Bausteine
Wenn Sie Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung und gegebenenfalls einen ergänzend versicherten Baustein Pflegezusatzrente abgeschlossen haben, ergibt sich bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung eine neue Aufteilung des Beitrags zwischen dem Beitrag für die Altersvorsorge und dem Beitrag für die Berufsunfähigkeitsvorsorge oder für die Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung und dem Beitrag für den Baustein Pflegezusatzrente.
Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

9. Kündigung

Inhalt dieses Abschnitts:
9.1 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?
9.2 Welche Leistung erbringen wir bei einer Kündigung?
9.3 Welche Nachteile kann eine Kündigung haben?

9.1 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

Sie können Ihre Versicherung vor Rentenbeginn jederzeit zum Ende des laufenden Monats in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) kündigen.

Die Leistung im Falle einer Kündigung Ihrer Versicherung setzt sich aus der Leistung des Bausteins Altersvorsorge und gegebenenfalls den Leistungen weiterer abgeschlossener Bausteine zusammen. Wenn Ihr Vertrag weitere Bausteine enthält, finden Sie in den Regelungen dieser Bausteine ergänzende Regelungen zur Kündigung.

9.2 Welche Leistung erbringen wir bei einer Kündigung?

(1) Rückkaufswert der Versicherung
Wir zahlen im Falle einer Kündigung - soweit vorhanden - den Rückkaufswert. Dieser setzt sich zusammen aus
- dem **→Fondswert** der Versicherung und
- dem Wert des **→Sicherungskapitals**.

Der Rückkaufswert hat mindestens den Wert, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) auf die ersten 5 Vertragsjahre, höchstens jedoch auf die Beitragszahlungsdauer, ergibt.

Stichtag für die Ermittlung des **→Fondswerts** ist der fünftletzte **→Bankarbeitstag** vor dem Kündigungstermin. Geht die Kündigungserklärung nach dem fünftletzten **→Bankarbeitstag** bei uns ein, rechnen wir die Anteileinheiten mit dem **→Anteilswert**, der bei Eingang Ihrer Kündigungserklärung vorhanden ist, ab. Überzahlte Beiträge, zum Beispiel bei jährlicher Beitragszahlung, werden zurückerstattet, soweit sie nicht bereits in Anteileinheiten angelegt wurden.

(2) Vereinbarung eines Abzugs
Es wird ausdrücklich vereinbart, dass wir von dem nach Absatz 1 ermittelten Betrag einen Abzug vornehmen. In Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" ist im Abschnitt "Welche Leistungen ergeben sich bei Kündigung bis zum Rentenbeginn?" festgelegt, in welcher Höhe wir einen Abzug vornehmen. Dort erläutern wir Ihnen auch die Gründe für diesen Abzug.

Der Abzug entfällt bei einer Kündigung
- im letzten Jahr der **→Aufschubdauer**,

- in den letzten 7 Jahren der Aufschubdauer, wenn die **→versicherte Person** an diesem Termin **→rechnungsmäßig** mindestens 55 Jahre alt ist und seit Abschluss des Vertrags mindestens 10 Jahre vergangen sind, oder
- in der **→zusätzlichen Aufschubdauer** nach Ziffer 10.3 Absatz 2.

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Die Angemessenheit müssen wir im Streitfall darlegen und beweisen. Wenn Sie uns aber nachweisen, dass der Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen ist, entfällt der Abzug oder wir setzen ihn - im letzteren Fall - entsprechend herab.

(3) Herabsetzung im Ausnahmefall
Wir sind berechtigt, den nach Absatz 1 berechneten Rückkaufswert aus dem **→Sicherungskapital** angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der **→Versicherungsnehmer** auszuschließen. Dies gilt insbesondere, wenn eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Verträgen ergebenden Verpflichtungen gegeben ist. Die Herabsetzung ist jeweils auf 1 Jahr befristet (§ 169 Absatz 6 Versicherungsvertragsgesetz - VVG).

(4) Schlussüberschussanteil
Zu dem nach den Absätzen 1 bis 3 berechneten Betrag kann ein Schlussüberschussanteil hinzukommen (siehe Ziffer 3.2.4).

(5) Bewertungsreserven
Der nach den Absätzen 1 bis 4 berechnete Betrag kann sich gegebenenfalls um die Ihrer Versicherung zugeteilten **→Bewertungsreserven** erhöhen (siehe Ziffer 3.3).

(6) Auswirkung
Mit der Auszahlung des nach den Absätzen 1 bis 5 ermittelten Betrags erlischt Ihre Versicherung.

9.3 Welche Nachteile kann eine Kündigung haben?

Die Kündigung Ihrer Versicherung kann für Sie Nachteile haben. Der Rückkaufswert erreicht während der **→Aufschubdauer** nicht unbedingt den aktuell vereinbarten **→Garantieprozentsatz** der Summe der eingezahlten Beiträge zur Altersvorsorge, da Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrige Kosten (**→Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absätze 1 und 2 a) finanziert werden müssen und vor allem eine Abhängigkeit von der Wertentwicklung der Ihrer Versicherung zugrunde liegenden Anteileinheiten besteht. Nähere Informationen zu den möglichen Gesamtleistungen bei Kündigung können Sie Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" im Abschnitt "Welche Leistungen ergeben sich bei Kündigung bis zum Rentenbeginn?" entnehmen.

10. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten

Hier finden Sie zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten Ihrer Versicherung. Sie sind an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Wenn Sie eine Gestaltungsmöglichkeit ausüben, kann sich dies auf die Höhe der Versicherungsleistungen auswirken.

Inhalt dieses Abschnitts:

10.1 Wie können Sie den vereinbarten Garantieprozentsatz erhöhen oder absenken?
10.2 Wie können Sie die dynamische Garantieerhöhung aktivieren oder deaktivieren?
10.3 Welche Möglichkeiten haben Sie, den Rentenbeginn flexibel zu gestalten?
10.4 Wann können Sie sich für eine Kapitalleistung anstelle einer Rente entscheiden?
10.5 Wann können Sie sich für eine temporäre anstelle einer lebenslangen Rente entscheiden?
10.6 Wann können Sie auf die Versicherung entfallende Anteileinheiten auf ein persönliches Depot übertragen?
10.7 Wann können Sie Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn ändern?
10.8 Wann können Sie einen Versicherungsschutz für den Pflegefall einschließen?
10.9 Wann können Sie Ihren Beitrag erhöhen?
10.10 Wann können Sie Zuzahlungen leisten?
10.11 Wann können Sie aus Ihrer Versicherung ein Kapital entnehmen?
10.12 Wann können Sie die Beitragszahlung bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, Elternzeit oder beruflicher Weiterbildung vorübergehend reduzieren oder vorübergehend einstellen?
10.13 Wann können Sie vereinbarte Beitragssteigerungen aussetzen oder die Beitragszahlung herabsetzen?

10.1 Wie können Sie den vereinbarten Garantieprozentsatz erhöhen oder absenken?

Sie haben einen **→Garantieprozentsatz** mit uns vereinbart. Den bei Vertragsschluss vereinbarten **→Garantieprozentsatz** nennen wir Ihnen in Ihrem Versicherungsschein. Sie können den **→Garantieprozentsatz** während der **→Aufschubdauer** - auch mehrmals - wie folgt erhöhen oder absenken.

(1) Voraussetzungen
- Wenn Sie nur eine **→Startphase** vereinbart haben, können Sie den **→Garantieprozentsatz** frühestens zu Beginn des 2. Jahres nach dem Ende der Startphase ändern. Wenn Sie eine **→Startphase** und eine **→Aufbauphase** vereinbart haben, können Sie den **→Garantieprozentsatz** frühestens nach dem Ende der Aufbauphase ändern.
- Seit der letzten Erhöhung oder Absenkung des **→Garantieprozentsatzes** ist mindestens 1 Jahr vergangen.
- Der gewünschte **→Garantieprozentsatz** beträgt mindestens 10 Prozent und maximal 80 Prozent; dies gilt auch nach einer Beitragsfreistellung.
- Die gewünschte Erhöhung oder Absenkung des **→Garantieprozentsatzes** beträgt mindestens 10 Prozentpunkte.
- Ihre Versicherung befindet sich weder im aktiven Ablaufmanagement nach Ziffer 2.4 Absatz 5 noch in der **→zusätzlichen Aufschubdauer**.
- Das Prüfverfahren nach Absatz 2 ergibt, dass ein erhöhter oder abgesenkter **→Garantieprozentsatz** gewählt werden kann.

(2) Prüfverfahren
Ob eine Erhöhung oder Absenkung des vereinbarten **→Garantieprozentsatzes** möglich ist, kann an jedem **→Bankarbeitstag** (Prüfungszeitpunkt) geprüft werden. Die Prüfung erfolgt nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir zugrunde, dass
- für den wählbaren **→Garantieprozentsatz** die in Absatz 1 im dritten Aufzählungspunkt genannten Grenzen gelten und dass
- bei Erhöhungen oder Absenkungen des **→Garantieprozentsatzes** der Abstand zwischen dem aktuell vereinbarten und dem gewünschten Garantieprozentsatz höchstens 30 Prozentpunkte betragen darf, wenn der **→Policenwert** größer ist als 500.000 EUR.

Wenn sich bei der Prüfung mehrere wählbare **→Garantieprozentsätze** ergeben, können Sie sich für einen Garantieprozentsatz davon entscheiden. Wenn die Prüfung ergibt, dass kein erhöhter oder abgesenkter **→Garantieprozentsatz** gewählt werden kann, kann der aktuell vereinbarte Garantieprozentsatz zum Prüfungszeitpunkt nicht geändert werden. Dies kann zum Beispiel wegen einer ungünstigen Wertentwicklung der zugrunde liegenden Fonds oder wegen einer Erhöhung des Garantiekapitals bei Erleben aufgrund der dynamischen Garantieerhöhung nach Ziffer 1.1 Absatz 3 bzw. Ziffer 10.2 der Fall sein.

(3) Stichtag für eine Erhöhung oder Absenkung des Garantieprozentsatzes
Eine Erhöhung oder Absenkung des **→Garantieprozentsatzes** kann an jedem **→Bankarbeitstag** erfolgen. Dadurch kann es zu einer Umschichtung aus den Fonds in das **→Sicherungskapital** oder umgekehrt kommen. Bei der Umrechnung von Beitragsteilen in Anteileinheiten wird der **→Anteilswert** am Tag des Zugangs Ihrer Mitteilung zugrunde gelegt, spätestens der 2. **→Bankarbeitstag**, der auf den Tag des Zugangs Ihrer Mitteilung folgt. Im Fall ei-

ner Umschichtung ändert sich das Verhältnis zwischen **→Fondswert** und **→Sicherungskapital**.

(4) Auswirkungen
- Ein neu vereinbarter **→Garantieprozentsatz** gilt ab der Erhöhung oder Absenkung für sämtliche während der **→Aufschubdauer** gezahlten und vereinbarten Beiträge sowie Zuzahlungen nach Ziffer 10.10.
- Die Höhe der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 kann sich durch eine Erhöhung oder Absenkung des **→Garantieprozentsatzes** ändern.
- Die garantierte Mindestrente erhöhen wir bei einer Erhöhung des **→Garantieprozentsatzes** oder verringern wir bei einer Absenkung des Garantieprozentsatzes nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.
- Das Garantiekapital bei Erleben erhöhen wir bei einer Erhöhung des **→Garantieprozentsatzes** oder verringern wir bei einer Absenkung des Garantieprozentsatzes nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.
- Nach einer Erhöhung oder Absenkung des **→Garantieprozentsatzes** ändern sich die Garantieleistungen bei Beitragsfreistellung, die möglichen Gesamtleistungen bei Kündigung sowie der Abzug bei Kündigung nach Ziffer 9.2 Absatz 2. Diese Werte können nach einer Erhöhung oder Absenkung des **→Garantieprozentsatzes** nicht mehr den Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" im Abschnitt "Welche Garantieleistungen ergeben sich bei Beitragsfreistellung bis zum Rentenbeginn?" beigefügten Tabellen entnommen werden. Wir werden Sie nach einer Erhöhung oder Absenkung des **→Garantieprozentsatzes** über die neuen Werte informieren.

10.2 Wie können Sie die dynamische Garantieerhöhung aktivieren oder deaktivieren?

Bei Vertragsschluss haben Sie sich für eine Aktivierung oder Deaktivierung der dynamischen Garantieerhöhung entschieden. Sie können die dynamische Garantieerhöhung auch während der **→Aufschubdauer** unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen aktivieren oder deaktivieren. Die dynamische Garantieerhöhung endet zum Rentenbeginn.

(1) Voraussetzungen einer Aktivierung oder Deaktivierung der dynamischen Garantieerhöhung
- Seit Versicherungsbeginn ist mindestens 1 Jahr vergangen.
- Seit einer Aktivierung oder Deaktivierung ist mindestens 1 Jahr vergangen.
- Ihr Vertrag befindet sich nicht im aktiven Ablaufmanagement nach Ziffer 2.4 Absatz 5. Mit Beginn des aktiven Ablaufmanagements endet eine aktivierte dynamische Garantieerhöhung. Sie kann in diesem Fall auch nicht erneut aktiviert werden.

(2) Voraussetzungen einer Erhöhung des Garantiekapitals bei Erleben
Wenn Sie die dynamische Garantieerhöhung aktiviert haben, prüfen wir an jedem **→Bankarbeitstag** (Prüfungszeitpunkt), ob wir Ihr Garantiekapital bei Erleben, das zum Ende der **→Aufschubdauer** mindestens zur Verfügung steht, aufgrund der Entwicklung Ihres **→Policenwerts** erhöhen können. Wir erhöhen Ihr Garantiekapital bei Erleben, wenn Ihr **→Policenwert** zum Prüfungszeitpunkt mindestens 130 Prozent der Bezugsgröße beträgt. Die Bezugsgröße ist die Summe der bis dahin gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge und aller bisherigen Erhöhungen aufgrund dieses Verfahrens.

(3) Auswirkungen
- Ihr Garantiekapital bei Erleben erhöht sich um die Hälfte der Differenz zwischen Ihrem **→Policenwert** und der Bezugsgröße nach Absatz 2.
- Ihr erhöhtes Garantiekapital bei Erleben wird durch das Wertsicherungskonzept nach Ziffer 1.5 Absatz 2 sichergestellt. Deshalb schichten wir einen Teil des **→Fondswerts** in das **→Sicherungskapital** um. Damit ändert sich das Verhältnis zwischen dem **→Fondswert** und dem **→Sicherungskapital**.
- Die garantierte Mindestrente, der garantierte Rentenfaktor und der vereinbarte **→Garantieprozentsatz** erhöhen sich hierdurch nicht.
- Erhöhungen des Garantiekapitals bei Erleben können dazu führen, dass im Rahmen der Prüfung nach Ziffer 10.1 Absatz 2 eine Erhöhung oder Absenkung des **→Garantieprozentsatzes** nicht oder nicht im gewünschten Umfang möglich ist.

(4) Auswirkungen auf weitere Bausteine
Die dynamische Garantieerhöhung hat keine Auswirkung auf die Leistungen weiterer abgeschlossener Bausteine.

10.3 Welche Möglichkeiten haben Sie, den Rentenbeginn flexibel zu gestalten?

(1) Vorziehen der Leistung
Sie können verlangen, dass wir den vereinbarten Rentenbeginn vorziehen, höchstens auf den im Versicherungsschein genannten frühestmöglichen Leistungszeitpunkt.

Wenn für Ihren Vertrag ein vorgezogener Rentenbeginn in Betracht kommt, werden wir Sie hierüber informieren.

a) Voraussetzungen
- Die **→versicherte Person** ist am vorgezogenen Rentenbeginn **→rechnungsmäßig** mindestens 55 Jahre alt.
- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vorgezogenen Rentenbeginn zugehen.
- Die neu zu berechnende Gesamtrente einschließlich Überschussbeteiligung muss zum vorgezogenen Rentenbeginn jährlich mindestens 200 EUR betragen.
- Der Zeitraum zwischen Versicherungsbeginn und gewünschtem Rentenbeginn bzw. Leistungszeitpunkt beträgt mindestens 1 Jahr.

b) Auswirkungen
- Das Vorziehen der Leistung hat Einfluss auf die Höhe der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2.
- Die garantierte Mindestrente verringern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.
- Das Garantiekapital bei Erleben verringern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Es ist geringer als der aktuell vereinbarte **→Garantieprozentsatz** der Summe der bis zum vorgezogenen Rentenbeginn gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge und aller Erhöhungen des Garantiekapitals bei Erleben nach Ziffer 1.1 Absatz 3 bzw. Ziffer 10.2.
- Den garantierten Rentenfaktor vermindern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Er wird mit den bei Vertragsschluss gültigen Rechnungsgrundlagen nach Ziffer 1.4 Absatz 1 unter Berücksichtigung des Vorziehens des Rentenbeginns ermittelt.

Für die Ermittlung des **→Policenwerts** zum vorgezogenen Rentenbeginn wird der fünftletzte, für die Umwandlung in Anteileinheiten der letzte **→Bankarbeitstag** vor dem vorgezogenen Rentenbeginn zugrunde gelegt.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine
Wenn Sie Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung und gegebenenfalls einen ergänzend versicherten Baustein Pflegezusatzrente abgeschlossen haben, erlöschen diese, sobald der vorgezogene Rentenbeginn erreicht ist.

Wenn wir bei Erreichen des vorgezogenen Rentenbeginns eine Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente und gegebenenfalls eine Pflegezusatzrente zahlen, erbringen wir diese Leistungen unverändert weiter.

d) Gestaltungsmöglichkeiten
Für den vorgezogenen Rentenbeginn gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn, insbesondere Ziffer 10.4 und 10.5.

(2) Aufschieben der Leistung
Zum vereinbarten Rentenbeginn können Sie verlangen, dass wir den Rentenbeginn aufschieben.

a) Voraussetzungen
- Die **→versicherte Person** ist am ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn **→rechnungsmäßig** mindestens 55 Jahre alt.
- Die **→versicherte Person** ist zum aufgeschobenen Rentenbeginn **→rechnungsmäßig** höchstens 85 Jahre alt.
- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn zugehen.

b) Auswirkungen
- Die Höhe der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 kann sich durch das Aufschieben des Rentenbeginns ändern.
- Die garantierte Mindestrente berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2. Sie ist mindestens so hoch wie für den ursprünglichen Rentenbeginn vereinbart.
- Wenn Sie in der **→zusätzlichen Aufschubdauer** weiterhin Beiträge zahlen, erhöht sich das Garantiekapital bei Erleben um den aktuell vereinbarten **→Garantieprozentsatz** der Summe der für die zusätzliche Aufschubdauer vereinbarten Beiträge zur Altersvorsorge.
- Den garantierten Rentenfaktor erhöhen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Er wird mit den bei Vertragsschluss gültigen Rechnungsgrundlagen nach Ziffer 1.4 Absatz 1 unter Berücksichtigung des Aufschiebens des Rentenbeginns ermittelt.
- Wenn Sie eine Kapitalzahlung für den Todesfall nach Rentenbeginn vereinbart haben, kann sich diese ändern.

Für die Ermittlung des **→Policenwerts** zum aufgeschobenen Rentenbeginn wird der achtletzte, für die Umwandlung in Anteileinheiten der letzte **→Bankarbeitstag** vor dem aufgeschobenen Rentenbeginn zugrunde gelegt.

Wenn die **→versicherte Person** in der **→zusätzlichen Aufschubdauer**, jedoch vor Rentenbeginn stirbt, zahlen wir die Summe aus dem **→Policenwert**, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den **→Bewertungsreserven**. Für die Ermittlung des **→Policenwerts** werden die Anteileinheiten zum Todestag mit dem **→Anteilswert** zum Eingang der Todesfallmeldung bei uns herangezogen. Ausschüttungen, die zwischen Todestag und Eingang der Todesfallmeldung bei uns erfolgt sind, berücksichtigen wir zusätzlich bei der Ermittlung des **→Policenwerts**.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine
Durch das Aufschieben des Rentenbeginns des Bausteins Altersvorsorge entfallen abgeschlossene Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung und ein gegebenenfalls ergänzend versicherter Baustein Pflegezusatzrente zum bisher vereinbarten Rentenbeginn.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

d) Gestaltungsmöglichkeiten
- Bei beitragspflichtigen Versicherungen können Sie die Beiträge während der **→zusätzlichen Aufschubdauer** weiter zahlen.
- Für den aufgeschobenen Rentenbeginn und die **→zusätzliche Aufschubdauer** gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn und die ursprünglich vereinbarte **→Aufschubdauer**, insbesondere die Ziffern 10.4 und 10.5. Erhöhungen des Beitrags (siehe Ziffer 10.9) und Zuzahlungen (siehe Ziffer 10.10) sind in der **→zusätzlichen Aufschubdauer** nicht möglich.
- Nach Aufschieben des Rentenbeginns können Sie den Rentenbeginn wieder vorziehen. Absatz 1 gilt sinngemäß. Die garantierte Mindestrente bestimmen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2. Sie ist mindestens so hoch wie für den ursprünglichen Rentenbeginn vereinbart.

e) Überschussbeteiligung
Auch in der **→zusätzlichen Aufschubdauer** erhalten Sie aus dem **→Sicherungskapital** eine Überschussbeteiligung nach Ziffer 3. Die **→Überschussanteilsätze** für Ihre Versicherung können von denjenigen Überschussanteilsätzen abweichen, die wir für die Untergruppe Ihrer Versicherung im Anhang unseres Geschäftsberichts nennen. Wenn für Ihre Versicherung eigene **→Überschussanteilsätze** gelten, teilen wir Ihnen vor Beginn der **→zusätzlichen Aufschubdauer** die Höhe der eigenen Überschussanteilsätze mit sowie den Zeitraum, in dem Sie eigene Überschussanteilsätze erhalten.

10.4 Wann können Sie sich für eine Kapitalleistung anstelle einer Rente entscheiden?

(1) Kapitalleistung zum vereinbarten Rentenbeginn
Anstelle der Rente, die wir im Erlebensfall zahlen, können Sie die volle oder teilweise Auszahlung des **→Policenwerts** zum vereinbarten Rentenbeginn verlangen.

a) Voraussetzungen
- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.
- Für eine teilweise Auszahlung muss die aus dem verbleibenden Teil des **→Policenwerts** neu berechnete Rente mindestens 200 EUR jährlich betragen.
- Für die Kapitalleistung muss die **→versicherte Person** den vereinbarten Rentenbeginn erleben.

b) Auswirkungen bei voller Auszahlung des Policenwerts
Mit der vollen Auszahlung des **→Policenwerts**, des Schlussüberschussanteils und der Beteiligung an den **→Bewertungsreserven**, die zum Ende der **→Aufschubdauer** vorhanden sind, erlischt Ihre Versicherung.

c) Auswirkungen bei teilweiser Auszahlung des Policenwerts
- Zum vereinbarten Rentenbeginn berechnen wir die Höhe der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 aus dem nicht ausgezahlten Teil der Summe aus dem **→Policenwert**, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den **→Bewertungsreserven**.
- Die garantierte Mindestrente und das Garantiekapital bei Erleben verringern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(2) Kapitalleistung nach Beginn der Rentenzahlung
Wenn wir bereits eine Rente zahlen und Sie eine Kapitalzahlung für den Todesfall nach Rentenbeginn vereinbart haben, können Sie sich zu einem beliebigen Rentenzahlungstermin ein Kapital auszahlen lassen. Dafür erheben wir eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 EUR.

a) Voraussetzungen
Der Auszahlungsbetrag darf unter Berücksichtigung der Bearbeitungsgebühr von 50 EUR
- weder das bei Tod zum Auszahlungszeitpunkt fällige Kapital
- noch das auf den Auszahlungszeitpunkt berechnete **→Deckungskapital** Ihrer Versicherung übersteigen.

b) Auswirkungen
- Die Rente aus dem Baustein Altersvorsorge vermindern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.
- Die Versicherung wird nach der Kapitalzahlung fortgeführt, wenn die verbleibende Rente jährlich mindestens 200 EUR beträgt.
- Die Versicherung erlischt, wenn die verbleibende Rente jährlich weniger als 200 EUR beträgt. Ein vorhandenes restliches **→Deckungskapital** zahlen wir aus. Dabei nehmen wir einen zusätzlichen Abzug vor.
- Wenn Sie eine Kapitalzahlung für den Todesfall nach Rentenbeginn vereinbart haben, reduziert sich diese um den Betrag des ausgezahlten Kapitals.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

c) Besonderheit bei einer temporären Rente
Wenn Sie sich für eine temporäre Rente nach Ziffer 10.5 entschieden haben, ermitteln wir das auszuzahlende Kapital auch danach, wie sich der Kapitalmarkt in der Zeit ab Rentenbeginn, höchstens

in den letzten 10 Jahren, entwickelt hat. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

(3) Kapitalleistung bei vorgezogenem Rentenbeginn
Wenn Sie den vereinbarten Rentenbeginn vorgezogen haben (siehe Ziffer 10.3 Absatz 1), können Sie zum vorgezogenen Rentenbeginn statt der **→ab Rentenbeginn garantierten Rente** eine Kapitalzahlung in Höhe des nach Ziffer 9.2 berechneten Betrags verlangen.

a) Voraussetzungen
Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vorgezogenen Rentenbeginn zugehen.

b) Auswirkungen
Mit der Kapitalzahlung zum vorgezogenen Rentenbeginn erlischt Ihre Versicherung.

10.5 Wann können Sie sich für eine temporäre anstelle einer lebenslangen Rente entscheiden?

(1) Temporäre Rente zum vereinbarten Rentenbeginn
Vor dem vereinbarten Rentenbeginn können Sie verlangen, dass wir anstelle der lebenslangen Rente nach Ziffer 1.1 eine Rente nur für eine begrenzte Zeit zahlen (temporäre Rente). Die Rentenzahlungsdauer können Sie selbst wählen.

Wir zahlen die ab Rentenbeginn garantierte temporäre Rente, solange die **→versicherte Person** lebt, längstens für die vereinbarte Rentenzahlungsdauer.

(2) Voraussetzungen
- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.
- Sowohl für Ihre Wahl einer temporären Rente als auch für die Dauer der Rentenzahlung gelten Beschränkungen, die unter anderem vom Alter der **→versicherten Person** bei Rentenbeginn abhängen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Voraussetzungen und Auswirkungen.

(3) Auswirkungen
- Zum Rentenbeginn berechnen wir die Höhe der temporären Rente aus der zum Ende der **→Aufschubdauer** vorhandenen Summe aus dem **→Policenwert**, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** und dem Rentenfaktor entsprechend Ziffer 1.1 Absatz 2 b).
- Wir berechnen die temporäre Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen und Rechnungsgrundlagen, die wir zum Zeitpunkt des Rentenbeginns für neu abzuschließende vergleichbare temporäre Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung entsprechend Ziffer 1.4 Absatz 3 a) bei uns verwenden.
- Die garantierte Mindestrente und der garantierte Rentenfaktor erlöschen.
- Wenn Sie eine Kapitalzahlung für den Todesfall nach Rentenbeginn vereinbart haben, kann sich diese ändern.
- Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn können Sie nach Ziffer 10.7 ändern.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(4) Überschussbeteiligung
Auch während der Dauer der temporären Rentenzahlung erhalten Sie eine Überschussbeteiligung nach Ziffer 3. Abweichend von den Regelungen zur Beteiligung am Überschuss nach Beginn der Rentenzahlung in Ziffer 3.2.5 gilt Folgendes:

- Sie erhalten die kompakte Überschussrente ab Rentenbeginn zusätzlich zu der ab Rentenbeginn garantierten temporären Rente.
- Die kompakte Überschussrente besteht aus einer nicht garantierten zusätzlichen beitragsfreien temporären Rente.

Die kompakte Überschussrente kann - im ungünstigsten Fall - der Höhe nach null sein.

Die für die kompakte Überschussrente festgelegte Verzinsung kann in den ersten Jahren der temporären Rentenzahlung von der Verzinsung abweichen, die wir für die Untergruppe Ihrer Versicherung im Anhang unseres Geschäftsberichts nennen. Wenn für Ihre Versicherung eine eigene Verzinsung gilt, teilen wir Ihnen vor Beginn der temporären Rente die Höhe der eigenen Verzinsung mit sowie den Zeitraum, in dem Sie eine eigene Verzinsung erhalten.

Die Mittel für die Finanzierung der kompakten Überschussrente werden grundsätzlich der **→Rückstellung für Beitragsrückerstattung** entnommen (siehe Ziffer 3.1 Absatz 3). Nur wenn sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut geschrieben werden, werden sie zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert.

Wenn sich im Rahmen der jährlichen Überschussdeklaration (siehe Ziffer 3.2.2) die für die kompakte Überschussrente festgelegte Sterbetafel (**→Tafeln**) oder Verzinsung ändert, kann sich die Höhe der kompakten Überschussrente erhöhen oder verringern.

Wir werden Sie bei Beginn der temporären Rentenzahlung und bei jeder späteren Änderung über die Höhe der vorgenannten zusätzlichen beitragsfreien temporären Rente informieren.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

10.6 Wann können Sie auf die Versicherung entfallende Anteileinheiten auf ein persönliches Depot übertragen?

(1) Übertragung zum vereinbarten Rentenbeginn
Wenn die **→versicherte Person** am vereinbarten Rentenbeginn lebt, können Sie die Anteileinheiten, die zum Ende der **→Aufschubdauer** auf Ihre Versicherung entfallen, ganz oder teilweise auf ein persönliches Depot übertragen lassen. Wir behalten uns vor, nur ganze Anteile zu übertragen und den Wert gebrochener Anteile auszuzahlen.

Bei einer vollständigen Übertragung können Sie verlangen, dass auch der Teil des **→Policenwerts**, den wir nicht in Anteileinheiten führen, vollständig in Anteileinheiten umgewandelt wird und auch diese Anteileinheiten auf Ihr persönliches Depot übertragen werden.

Die Umwandlung in Anteileinheiten erfolgt nach der zuletzt festgelegten Aufteilung der Anlagebeträge. Es wird der am letzten **→Bankarbeitstag** vor Rentenbeginn bekannte Kurs zugrunde gelegt. Wir behalten uns vor, nur ganze Anteile zu übertragen und den Wert gebrochener Anteile auszuzahlen.

a) Voraussetzungen
- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.
- Es liegt kein Übertragungsausschluss nach Absatz 4 vor.
- Für eine teilweise Übertragung muss die Rente aus dem verbleibenden **→Policenwert** mindestens 200 EUR jährlich betragen.
- Der Fonds, dessen Anteileinheiten Sie übertragen wollen, darf keine institutionelle Anteilsklasse sein. Ob dies der Fall ist, entnehmen Sie dem jeweiligen Fondsinformationsblatt.

b) Auswirkungen bei vollständiger Übertragung
Mit der Übertragung aller auf Ihre Versicherung entfallenden Anteileinheiten (einschließlich gegebenenfalls umgewandelter Anteileinheiten) erlischt Ihre Versicherung.

c) Auswirkungen bei teilweiser Übertragung
- Zum vereinbarten Rentenbeginn berechnen wir die Höhe der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 aus dem verbleibenden Teil der Summe aus dem **→Policenwert**, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den **→Bewertungsreserven**.

- Die garantierte Mindestrente und das Garantiekapital bei Erleben verringern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(2) Übertragung bei Tod
Wenn wir bei Tod vor Rentenbeginn eine Leistung erbringen, kann der Anspruchsberechtigte verlangen, dass die am Todestag auf die Versicherung entfallenden Anteileinheiten auf ein persönliches Depot übertragen werden. Wir behalten uns vor, nur ganze Anteile zu übertragen und den Wert gebrochener Anteile auszuzahlen.

Wenn die Leistung bei Tod den Wert der zu übertragenden Anteileinheiten übersteigt, behalten wir uns vor, den Restbetrag auszuzahlen.

a) Voraussetzungen
- Den Antrag muss der Anspruchsberechtigte gleichzeitig mit der Meldung des Todesfalls stellen.
- Eine Übertragung ist nur möglich, wenn der Wert der Anteileinheiten zum Eingang der Todesfallmeldung mindestens 10.000 EUR beträgt.
- Es liegt kein Übertragungsausschluss nach Absatz 4 vor.
- Der Fonds, dessen Anteileinheiten der Anspruchsberechtigte übertragen will, darf keine institutionelle Anteilsklasse sein. Ob dies der Fall ist, kann dem jeweiligen Fondsinformationsblatt entnommen werden.

b) Auswirkungen
Mit der Übertragung aller auf Ihre Versicherung entfallenden Anteileinheiten auf ein persönliches Depot und Auszahlung eines gegebenenfalls vorhandenen Restbetrags erlischt Ihre Versicherung.

(3) Übertragung bei Kündigung
Im Falle einer Kündigung können Sie beantragen, dass wir die Anteileinheiten, die bei Kündigung auf Ihre Versicherung entfallen, abzüglich eines Abzugs nach Ziffer 9.2 Absatz 2, auf ein persönliches Depot übertragen. Wir behalten uns vor, nur ganze Anteile zu übertragen und den Wert gebrochener Anteile auszuzahlen.

Wenn die Leistung bei Kündigung den Wert der zu übertragenden Anteileinheiten übersteigt, behalten wir uns vor, den Restbetrag auszuzahlen.

a) Voraussetzungen
- Den Antrag können Sie nur zusammen mit der Kündigung stellen.
- Eine Übertragung ist nur möglich, wenn der Wert der Anteileinheiten, die bei Kündigung auf Ihre Versicherung entfallen, mindestens 10.000 EUR beträgt.
- Es liegt kein Übertragungsausschluss nach Absatz 4 vor.
- Der Fonds, dessen Anteileinheiten Sie übertragen wollen, darf keine institutionelle Anteilsklasse sein. Ob dies der Fall ist, entnehmen Sie dem jeweiligen Fondsinformationsblatt.

b) Auswirkungen
Mit der Übertragung aller auf Ihre Versicherung entfallenden Anteileinheiten auf ein persönliches Depot und Auszahlung eines gegebenenfalls vorhandenen Restbetrags erlischt Ihre Versicherung.

(4) Übertragungsausschlüsse

a) Keine Übertragung bei Kapitalentnahme
Bei einer Kapitalentnahme (siehe Ziffer 10.11) können Sie die Anteileinheiten nicht auf ein persönliches Depot übertragen lassen.

b) Keine Übertragung aufgrund von US-börsenaufsichtsrechtlichen Gründen
Das Recht auf Übertragung auf ein persönliches Depot ist aus US-börsenaufsichtsrechtlichen Gründen ausgeschlossen, wenn Sie als Anspruchsberechtigter eines der folgenden Kriterien erfüllen:
- Staatsangehörigkeit der USA (bzw. eines amerikanischen Außengebietes, insbesondere Amerikanisch-Samoa, Guam, Bund der Nördlichen Marianen, Amerikanische Jungferninseln, Puerto Rico) unabhängig vom Wohnort;
- Wohnsitz in den USA bzw. in einem der oben genannten Länder unabhängig von der Staatsangehörigkeit;
- unter das Einkommensteuergesetz der USA fallen.

10.7 Wann können Sie Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn ändern?

(1) Änderung der Kapitalzahlung bei Tod
Wenn Sie eine Kapitalzahlung für den Todesfall nach Rentenbeginn nach Ziffer 1.3 vereinbart haben, können Sie zum Rentenbeginn verlangen, dass diese ohne erneute Risikoprüfung erhöht oder verringert wird.

a) Grenzen
Für eine Änderung gelten Beschränkungen, die unter anderem vom Alter bei Rentenbeginn und der durchschnittlichen Lebenserwartung und bei einer temporären Rente nach Ziffer 10.5 zusätzlich von der vereinbarten Rentenzahlungsdauer abhängen.

Auf Wunsch teilen wir Ihnen mit, welche Möglichkeiten für Sie bestehen.

b) Auswirkungen
- Wenn die Kapitalzahlung bei Tod erhöht wird, muss möglicherweise eine Zuzahlung geleistet werden.
- Wenn die Kapitalzahlung bei Tod reduziert wird oder wenn Sie eine notwendige Zuzahlung nicht zahlen wollen, verändert sich die garantierte Mindestrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.
- Die Höhe der lebenslangen Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 kann sich ändern.
- Den garantierten Rentenfaktor ändern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Er wird mit den bei Vertragsschluss gültigen Rechnungsgrundlagen nach Ziffer 1.4 Absatz 1 unter Berücksichtigung der neu vereinbarten Kapitalzahlung bei Tod ermittelt.
- Wir berechnen die Zuzahlung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 3.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(2) Ausschluss einer Kapitalzahlung bei Tod
Wenn Sie eine Kapitalzahlung für den Todesfall nach Rentenbeginn nach Ziffer 1.3 vereinbart haben, können Sie diese zum Rentenbeginn ausschließen.

Sie können in diesem Fall als Todesfallleistung die Zahlung der zum Ende der **→Aufschubdauer** vorhandenen Summe aus dem **→Policenwert**, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** abzüglich bereits gezahlter Gesamtrenten aus dem Baustein Altersvorsorge verlangen, wenn wir eine solche Todesfallleistung zum Zeitpunkt des Rentenbeginns bei neu abzuschließenden vergleichbaren Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung anbieten (siehe Ziffer 1.4 Absatz 3 a)). Die Gesamtrenten beinhalten auch die Leistungen aus der Überschussbeteiligung.

Sowohl durch den Ausschluss einer Kapitalzahlung bei Tod nach Rentenbeginn als auch durch die gegebenenfalls neue Todesfallleistung kann sich die Höhe der lebenslangen Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 ändern.

Ebenso kann sich dadurch die garantierte Mindestrente ändern. Wir berechnen diese nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.

Den garantierten Rentenfaktor ändern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Er wird mit den bei Vertragsschluss gültigen Rechnungsgrundlagen nach Ziffer 1.4 Absatz 1 unter Berücksichtigung der neu vereinbarten Todesfallleistung ermittelt.

Stichtag für die Ermittlung des zum Ende der **→Aufschubdauer** vorhandenen **→Policenwerts** ist der achtletzte **→Bankarbeitstag** vor Rentenbeginn.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(3) Frist
Ihre Mitteilung bezüglich einer Änderung nach den Absätzen 1 und 2 muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.

10.8 Wann können Sie einen Versicherungsschutz für den Pflegefall einschließen?

Sie können verlangen, dass wir zum Rentenbeginn in Ihre Versicherung einen Versicherungsschutz für den Pflegefall einschließen. Eine Risikoprüfung nehmen wir nicht vor.

(1) Voraussetzungen
- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.
- Sie haben sich nicht für eine temporäre Rente nach Ziffer 10.5 entschieden.
- Als widerruflich Bezugsberechtigten oder als unwiderruflich Bezugsberechtigten für den Erlebensfall und für den Todesfall benennen Sie oder haben Sie bereits die **→versicherte Person** oder einen nahen Angehörigen der versicherten Person gemäß § 7 Pflegezeitgesetz (PflegeZG) oder gemäß § 15 Abgabenordnung (AO) benannt (zum Beispiel Ehegatte, eingetragener Lebenspartner, Lebensgefährte, Verwandte in gerader Linie, Geschwister).
- Darüber hinaus gelten weitere Voraussetzungen, die wir Ihnen auf Wunsch gern mitteilen.

(2) Auswirkungen
- Es gelten die Versicherungsbedingungen und Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt des nachträglichen Einschlusses hierfür vorgesehen sind.
- Die versicherten Leistungen können sich ändern.
- Die garantierte Mindestrente berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.
- Den garantierten Rentenfaktor berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 1 unter Berücksichtigung des Einschlusses eines Versicherungsschutzes für den Pflegefall ab Rentenbeginn.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

10.9 Wann können Sie Ihren Beitrag erhöhen?

(1) Vorzeitige Erhöhung des Beitrags während der Start- oder Aufbauphase
Wenn Sie Ihren **→Zielbeitrag** noch nicht erreicht haben, können Sie während der **→Startphase** oder der **→Aufbauphase**, wenn Sie diese vereinbart haben, verlangen, Ihren aktuellen Beitrag zum nächsten Jahrestag des Versicherungsbeginns vorzeitig auf den Zielbeitrag zu erhöhen.

a) Voraussetzungen
- Damit die vorzeitige Erhöhung des Beitrags zum nächsten Jahrestag des Versicherungsbeginns wirksam wird, muss uns Ihre Mitteilung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) spätestens einen Monat vor diesem Jahrestag des Versicherungsbeginns zugehen.
- Der jährliche Beitrag Ihres Bausteins Altersvorsorge darf einschließlich der Beitragserhöhungen 48.000 EUR nicht übersteigen.

b) Weitere Voraussetzungen
Wenn Sie Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung und gegebenenfalls einen ergänzend versicherten Baustein Pflegezusatzrente abgeschlossen haben, ist die vorzeitige Erhöhung des Beitrags ausgeschlossen,
- solange wegen Berufs- bzw. Dienstunfähigkeit bzw. Pflegebedürftigkeit Ihre Beitragszahlungspflicht ganz oder teilweise entfällt. Erhöhungen, die nach dem Termin, ab dem Leistungen aus diesen Bausteinen erbracht werden müssen, aber noch vor Anerkennung der Berufs- bzw. Dienstunfähigkeit bzw. Pflegebedürftigkeit durchgeführt worden sind, werden rückgängig gemacht.
- wenn seit Vertragsschluss der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung bereits Leistungen wegen Berufs- oder Dienstunfähigkeit erbracht wurden.
- wenn die versicherte Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente 30.000 EUR jährlich übersteigt.
- wenn Sie in dem dem Erhöhungstermin vorangegangenen Jahr länger als 14 Kalendertage durchgehend außerstande waren, Ihre Berufstätigkeit auszuüben.
- wenn Ihre Versicherung mit vereinfachter Risikoprüfung zustande gekommen ist.
- wenn Ihre Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung aufgrund der Erhöhung einer anderen Versicherung oder durch Umwandlung oder Ersetzung einer anderen Versicherung ohne erneute Risikoprüfung zustande gekommen sind.

c) Auswirkungen
Bei einer vorzeitigen Erhöhung des Beitrags nehmen wir keine Risikoprüfung vor.

- Wenn Sie den Beitrag während der **→Startphase** vorzeitig auf den **→Zielbeitrag** erhöhen, endet die Startphase vorzeitig. Eine gegebenenfalls vereinbarte **→Aufbauphase** entfällt. Wenn Sie den Beitrag während der **→Aufbauphase**, wenn Sie diese vereinbart haben, vorzeitig auf den **→Zielbeitrag** erhöhen, endet die Aufbauphase zum nächsten Jahrestag der Versicherung nach Erreichen des Zielbeitrags. Dadurch können Gestaltungsmöglichkeiten früher ausgeübt werden, die das Ende der **→Startphase** oder der **→Aufbauphase**, wenn Sie diese vereinbart haben, voraussetzen (siehe Ziffern 10.1, 10.9 Absatz 2 und 10.12). Sofern Sie einen dynamischen Zuwachs vereinbart haben, erhöhen sich die Beiträge aufgrund des dynamischen Zuwachses ab dem 2. Jahr nach dem vorzeitigen Ende der **→Startphase** oder, wenn Sie eine **→Aufbauphase** vereinbart haben, unmittelbar ab dem vorzeitigen Ende der Aufbauphase.
- Die Erhöhung des Beitrags führt zu einer Erhöhung der garantierten Mindestrente nach Absatz 3. Sie führt außerdem zu einer Erhöhung des Garantiekapitals bei Erleben um die Summe der zusätzlichen Beiträge ohne die Beiträge für etwa eingeschlossene weitere Bausteine multipliziert mit dem aktuell vereinbarten **→Garantieprozentsatz**.

d) Auswirkungen auf weitere Bausteine
Durch die vorzeitige Erhöhung des Beitrags erhöhen sich die versicherten Leistungen weiterer abgeschlossener Bausteine. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Voraussetzungen und konkreten Auswirkungen.

(2) Erhöhung des Beitrags nach der Start- oder Aufbauphase
Sie können vor Rentenbeginn Ihren Beitrag erhöhen.

a) Voraussetzungen
- Wenn Sie nur eine **→Startphase** vereinbart haben, können Sie frühestens zu Beginn des 2. Jahres nach dem Ende der Startphase den Beitrag erhöhen. Wenn Sie eine **→Startphase** und eine **→Aufbauphase** vereinbart haben, können Sie frühestens nach dem Ende der Aufbauphase den Beitrag erhöhen.
- Der jährliche Beitrag Ihres Bausteins Altersvorsorge darf einschließlich der Beitragserhöhungen 48.000 EUR nicht übersteigen.
- Eine Erhöhung des Beitrags ist bis zu 3 Jahre vor Ablauf der **→Aufschubdauer** möglich.
- Die Versicherung befindet sich nicht in der **→zusätzlichen Aufschubdauer**.
- Wenn Sie Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung und gegebenenfalls einen ergänzend versicherten Baustein Pflegezusatzrente abgeschlossen haben, ist die Erhöhung des Beitrags ausgeschlossen, solange wegen Berufs- bzw. Dienstunfähigkeit bzw. Pflegebedürftigkeit Ihre Beitragszahlungspflicht ganz oder teilweise entfällt. Erhöhungen, die nach dem Termin,

ab dem Leistungen aus diesen Bausteinen erbracht werden müssen, aber noch vor Anerkennung der Berufs- bzw. Dienstunfähigkeit bzw. Pflegebedürftigkeit durchgeführt worden sind, werden rückgängig gemacht.
- Hat die **→versicherte Person** das 49. Lebensjahr vollendet, gilt außerdem:
  - Der Erhöhungsbetrag pro Versicherungsjahr (inklusive dynamischem Zuwachs) darf 20 Prozent Ihres Beitrags für den Baustein Altersvorsorge, den Sie bei Vertragsschluss bzw. zum Ende des vorangegangenen Versicherungsjahres gezahlt haben, nicht übersteigen. Darüber hinaus kann der zukünftige Beitrag um seit Vertragsschluss nicht vorgenommene Erhöhungen, im Rahmen der in Satz 1 beschriebenen Erhöhungsmöglichkeiten, angehoben werden. Nicht vorgenommene Erhöhungen sind Erhöhungen nach den Regelungen dieses Absatzes und Erhöhungen aus dynamischem Zuwachs.
  - Erhöhungen des Beitrags sind nur insoweit möglich, als sämtliche Erhöhungen (inklusive der Beitragssteigerungen bis zum Erreichen des **→Zielbeitrags**, dynamischem Zuwachs und geleisteten Zuzahlungen nach Ziffer 10.10) eine angenommene jährliche Beitragserhöhung des Bausteins Altersvorsorge um 20 Prozent während der gesamten Vertragsdauer nicht übersteigen.

Eine Erhöhung des Beitrags ist grundsätzlich nur möglich, solange die **→versicherte Person** **→rechnungsmäßig** nicht älter als 67 Jahre ist.

Auf Wunsch informieren wir Sie über Ihren maximal möglichen Erhöhungsbetrag.

b) Auswirkungen
- Bei einer Erhöhung des Beitrags nehmen wir grundsätzlich keine Risikoprüfung vor. Eine Risikoprüfung nehmen wir jedoch vor, wenn Sie einen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit oder einen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit abgeschlossen haben und die Summe aus dem gewünschten jährlichen Erhöhungsbetrag und der Erhöhungsbeträge aus den letzten 4 Jahren zuvor mindestens 3.000 EUR beträgt. Nicht berücksichtigt wird hierbei die vertraglich festgelegte Beitragssteigerung nach dem Ende der **→Startphase** oder - wenn Sie eine **→Aufbauphase** vereinbart haben - die vertraglich festgelegten Beitragssteigerungen während der Aufbauphase. Berücksichtigt werden bei dieser Betrachtung alle auf das Leben derselben **→versicherten Person** bestehenden Verträge, die einen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit oder einen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit enthalten.
- Die Erhöhung des Beitrags führt zu einer Erhöhung der garantierten Mindestrente nach Absatz 3. Sie führt außerdem zu einer Erhöhung des Garantiekapitals bei Erleben um die Summe der zusätzlichen Beiträge ohne die Beiträge für etwa eingeschlossene weitere Bausteine multipliziert mit dem aktuell vereinbarten **→Garantieprozentsatz**.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine
Wenn Sie einen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit oder einen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit abgeschlossen haben, erhöht sich die Leistung aus diesem Baustein durch die Erhöhung des Beitrags. Leistungen aus den Bausteinen Berufsunfähigkeitsrente, Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente oder einem gegebenenfalls ergänzend versicherten Baustein Pflegezusatzrente erhöhen sich nicht.

(3) Rechnungsgrundlagen für die Erhöhung der Leistungen
Die Erhöhung der garantierten Mindestrente berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.

Für die in den Erhöhungsbeitrag einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrigen Kosten (**→Kosten**) gelten die Regelungen nach Ziffer 7.1 Absätze 1 und 2 a).

Die Leistungen weiterer abgeschlossener Bausteine erhöhen sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(4) Erhöhungstermin
Erhöhungstermin für den Beitrag und alle Leistungen ist der 1. Tag der nachfolgenden Versicherungsperiode.

10.10 Wann können Sie Zuzahlungen leisten?

(1) Zuzahlungen vor Rentenbeginn
Sie können vor Rentenbeginn eine Zuzahlung leisten. Eine Risikoprüfung ist nicht erforderlich.

a) Voraussetzungen
- Seit Versicherungsbeginn sind mindestens 4 Jahre vergangen.
- Zwischen dem Zuzahlungszeitpunkt und dem vereinbarten Rentenbeginn liegen mindestens 4 Jahre.
- Die einzelne Zuzahlung muss mindestens 500 EUR betragen.
- Die Summe der Zuzahlungen eines Versicherungsjahres darf höchstens 30.000 EUR betragen.
- Die Versicherung befindet sich nicht in der **→zusätzlichen Aufschubdauer**.
- Zuzahlungen innerhalb eines Versicherungsjahres dürfen in Summe das 10-fache der für dieses Versicherungsjahr vereinbarten Beiträge Ihrer Altersvorsorge nicht überschreiten.

b) Auswirkungen
- Mit der Zuzahlung erwerben wir Anteileinheiten entsprechend der von Ihnen gewählten Aufteilung der Fonds bzw. nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen jeweiligen **→Struktur** der von Ihnen gewählten **→Anlagestrategien**, soweit die Zuzahlung nicht für die Deckung der Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten in Prozent des Beitrags (**→Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absätze 1 und 2 a) vorgesehen ist oder im **→Sicherungskapital** angelegt wird.
- Die Zuzahlung führt zu einer Erhöhung der garantierten Mindestrente nach Absatz 2. Sie führt außerdem zu einer Erhöhung des Garantiekapitals bei Erleben um den aktuell vereinbarten **→Garantieprozentsatz** des Zuzahlungsbetrags.

c) Stichtag für die Umrechnung in Anteileinheiten
Bei der Umrechnung in Anteileinheiten wird der **→Anteilswert** am Tag des Geldeingangs zugrunde gelegt, spätestens der 2. **→Bankarbeitstag**, der auf den Tag des Eingangs der Zuzahlung bei uns folgt. Bei einer **→Anlagestrategie** ist die zu diesem Zeitpunkt aktuelle **→Struktur** maßgebend.

d) Auswirkungen auf weitere Bausteine
Leistungen aus weiteren abgeschlossenen Bausteinen erhöhen sich durch die Zuzahlung nicht.

(2) Rechnungsgrundlagen für die Erhöhung der Leistungen
Die Zuzahlung verwenden wir als einmaligen Beitrag für die Erhöhung der Leistungen.

Die Erhöhung der garantierten Mindestrente berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.

Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten in Prozent des Beitrags (**→Kosten**) finanzieren wir aus der Zuzahlung nach Ziffer 7.1 Absätze 1 und 2 a).

(3) Erhöhungstermin
Erhöhungstermin für die Leistungen ist der 1. Tag des Monats, in dem die Zuzahlung bei uns eingeht.

(4) Überschussbeteiligung
Sie erhalten auch für Zuzahlungen zum Baustein Altersvorsorge eine Überschussbeteiligung nach Ziffer 3. Diese kann in Form von eigenen **→Überschussanteilsätzen** erfolgen, die von denjenigen Überschussanteilsätzen abweichen, die wir für die Untergruppe Ihrer Versicherung im Anhang unseres Geschäftsberichts nennen.

Die Höhe eigener **→Überschussanteilsätze** und der Zeitraum, für den eine Zuzahlung eigene Überschussanteilsätze erhält, hängen von verschiedenen Kriterien ab, insbesondere
- der verbleibenden Zeit bis zum vereinbarten Rentenbeginn,
- dem Zeitpunkt der Zuzahlung sowie
- der Zinssituation am Kapitalmarkt.

Auf Wunsch erhalten Sie vor einer Zuzahlung Informationen, ob, in welcher Höhe und in welchem Zeitraum Sie für die Zuzahlung eigene **→Überschussanteilsätze** erhalten.

Wenn die **→Überschussanteilsätze** für die Zuzahlung zum Baustein Altersvorsorge von denjenigen des Bausteins Altersvorsorge abweichen, teilen wir Ihnen mit der Bestätigung der Zuzahlung die Höhe der eigenen Überschussanteilsätze mit sowie den Zeitraum, in dem Sie eigene Überschussanteilsätze erhalten.

10.11 Wann können Sie aus Ihrer Versicherung ein Kapital entnehmen?

Sie können während der **→Aufschubdauer** aus Ihrer Versicherung ein Kapital entnehmen. Hierfür erheben wir eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15 EUR.

(1) Voraussetzungen
- Es darf kein Policendarlehen bestehen.
- Sie müssen mindestens 500 EUR entnehmen.
- Der verbleibende **→Fondswert** der Versicherung zum Stichtag für die Ermittlung des Fondswerts muss nach der Entnahme und Berücksichtigung der Bearbeitungsgebühr mindestens 500 EUR betragen.
- Der verbleibende nach Ziffer 9.2 berechnete Betrag muss nach der Entnahme und Berücksichtigung der Bearbeitungsgebühr mindestens 500 EUR betragen.
- Das verbleibende **→Sicherungskapital** muss nach der Entnahme ausreichen, um das Garantiekapital bei Erleben und die garantierte Mindestrente sicherzustellen.
- Eine Entnahme kann nur insoweit erfolgen, als wir die Anteileinheiten der Fonds zurückgeben können. Bei der Ermittlung des verbleibenden **→Fondswerts** und des verbleibenden nach Ziffer 9.2 berechneten Betrags berücksichtigen wir nur die Anteileinheiten, bei denen eine Rückgabe unbefristet und uneingeschränkt möglich ist.

Den **→Fondswert** ermitteln wir unverzüglich, spätestens im Laufe des 5. **→Bankarbeitstags** nach Eingang Ihrer Mitteilung auf Auszahlung des Kapitals in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail).

(2) Vereinbarung eines Abzugs
Wenn die innerhalb eines Versicherungsjahres getätigten Entnahmen zuzüglich anfallender Steuern den Wert von 30.000 EUR im Versicherungsjahr nicht überschreiten, fällt über die Bearbeitungsgebühr hinaus kein Abzug an.

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass wir für den Teil der Entnahmen eines Versicherungsjahres, der zuzüglich der anfallenden Steuern 30.000 EUR im Versicherungsjahr überschreitet, einen Abzug vornehmen. In Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" ist festgelegt, in welcher Höhe wir einen Abzug vornehmen. Dort erläutern wir Ihnen auch die Gründe für diesen Abzug. Diese Erläuterungen finden Sie im Abschnitt "Welche Leistungen ergeben sich bei Kündigung bis zum Rentenbeginn?" im Unterabschnitt "Abzug bei Entnahme".

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Die Angemessenheit des Abzugs müssen wir im Streitfall darlegen und beweisen. Wenn Sie uns aber nachweisen, dass der Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen ist, entfällt der Abzug oder wir setzen ihn - im letzteren Fall - entsprechend herab.

(3) Auswirkungen
- Die Zahlungsperiode und die Höhe der zu zahlenden Beiträge ändern sich durch die Entnahme nicht.
- Die Entnahme, die anfallenden Steuern, die Bearbeitungsgebühr und der Abzug nach Absatz 2 werden Ihrer Versicherung entnommen. Die versicherten Leistungen verringern sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

10.12 Wann können Sie die Beitragszahlung bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, Elternzeit oder beruflicher Weiterbildung vorübergehend reduzieren oder vorübergehend einstellen?

(1) Einstellung der Beitragszahlung (Stundung)
Sie können verlangen, dass vorübergehend keine Beiträge gezahlt werden müssen (Stundung). Die gestundeten Beiträge sind zu einem späteren Zeitpunkt nachzuzahlen.

Wenn Ihr Vertrag bereits 3 Jahre besteht, stunden wir auf Ihr Verlangen die Beiträge bei folgenden Anlässen:
- Arbeitslosigkeit,
- Kurzarbeit oder
- Elternzeit.

Die Beiträge stunden wir zinslos, solange Sie arbeitslos sind oder sich in Kurzarbeit oder Elternzeit befinden, jedoch über einen zusammenhängenden Zeitraum längstens für 3 Jahre. Beiträge können bei neuen Anlässen erneut gestundet werden. Insgesamt stunden wir die Beiträge während der gesamten Vertragslaufzeit bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Elternzeit höchstens für 6 Jahre.

Die garantierten Versicherungsleistungen bleiben während der Stundung in vollem Umfang bestehen, eine Zuführung von Beitragsteilen in Fonds erfolgt jedoch nicht. Sollte in diesem Zeitraum der Versicherungsfall eintreten, werden die Versicherungsleistungen um die nicht gezahlten Beiträge gekürzt. Nach Ablauf des Zeitraums der Stundung wird Ihre Versicherung beitragspflichtig fortgeführt.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(2) Reduzierung der Beitragszahlung (Teilbeitragszahlung)
Sie können verlangen, dass vorübergehend reduzierte Beiträge gezahlt werden (Teilbeitragszahlung). Die nicht gezahlten Beitragsteile sind zu einem späteren Zeitpunkt nachzuzahlen.

Wenn für Ihren Vertrag mindestens für 1 Jahr Beiträge gezahlt worden sind, reduzieren wir auf Ihr Verlangen die Beiträge vorübergehend bei folgenden Anlässen:
- Arbeitslosigkeit,
- Kurzarbeit,
- Elternzeit oder
- beruflicher Weiterbildung.

Die Beiträge reduzieren wir, solange Sie arbeitslos sind oder sich in Kurzarbeit, Elternzeit oder beruflicher Weiterbildung befinden, jedoch über einen zusammenhängenden Zeitraum längstens für 3 Jahre. Beiträge können bei neuen Anlässen erneut reduziert werden. Insgesamt reduzieren wir die Beiträge während der gesamten Vertragslaufzeit bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, Elternzeit oder beruflicher Weiterbildung höchstens für 6 Jahre.

Die garantierten Versicherungsleistungen bleiben während der Teilbeitragszahlung in vollem Umfang bestehen, eine Zuführung der von Ihnen nicht gezahlten Beitragsteile in Fonds erfolgt jedoch nicht. Sollte in diesem Zeitraum der Versicherungsfall eintreten, werden die Versicherungsleistungen um die nicht gezahlten Beitragsteile gekürzt. Nach Ablauf der Teilbeitragszahlung wird Ihre Versicherung unter den in Absatz 4 genannten Bedingungen fortgeführt.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(3) Nachweise
Wenn Sie eine Stundung der Beiträge nach Absatz 1 oder eine Teilbeitragszahlung nach Absatz 2 verlangen, können wir entsprechende Nachweise verlangen.

Sobald Ihre Arbeitslosigkeit beendet ist oder Sie sich nicht mehr in Kurzarbeit, Elternzeit oder beruflicher Weiterbildung befinden, müssen Sie uns hierüber unverzüglich informieren.

(4) Nachzahlung nicht gezahlter Beiträge
Wenn der Stundungszeitraum abgelaufen ist, müssen Sie die in diesem Zeitraum gestundeten Beiträge in einem Betrag begleichen. Die übrigen Kosten in Prozent des Beitrags (**→Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 a), die auf die eingezahlten Beiträge entfallen, entnehmen wir unmittelbar bei Beitragseingang.

Wenn der Zeitraum der Teilbeitragszahlung abgelaufen ist, müssen Sie die Summe der in diesem Zeitraum nicht gezahlten Beitragsteile in einem Betrag begleichen. Die übrigen Kosten in Prozent des Beitrags (**→Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 a), die auf die eingezahlten Beiträge entfallen, entnehmen wir unmittelbar bei Beitragseingang.

Für die Verwendung der gestundeten oder reduzierten Beiträge gilt Ziffer 2.3 Absatz 1 entsprechend.

Wenn Sie Ihre Versicherung während des Stundungszeitraums oder während der Teilbeitragszahlung kündigen, zahlen wir den Rückkaufswert nach Ziffer 9.2 und einen gegebenenfalls vorhandenen Rückkaufswert aus abgeschlossenen weiteren Bausteinen. Bei der Ermittlung des Rückkaufswerts berücksichtigen wir die aufgrund der Stundung oder Teilbeitragszahlung noch ausstehenden Beiträge.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

10.13 Wann können Sie vereinbarte Beitragssteigerungen aussetzen oder die Beitragszahlung herabsetzen?

(1) Aussetzen der vereinbarten Beitragssteigerungen während der Start- oder Aufbauphase
Wenn Sie nur eine **→Startphase** vereinbart haben, können Sie verlangen, dass Ihr Beitrag zum Ende der Startphase mindestens für ein weiteres Jahr und längstens bis zum Ende des 7. Versicherungsjahres nicht erhöht wird. In diesem Fall wird die bei Vertragsschluss vereinbarte Beitragssteigerung zum nächsten Jahrestag des Versicherungsbeginns um den gewünschten Zeitraum ausgesetzt.

Wenn Sie eine **→Startphase** und eine **→Aufbauphase** vereinbart haben, können Sie verlangen, dass Ihr aktueller Beitrag mindestens für ein weiteres Jahr und längstens bis zum Ende des 7. Versicherungsjahres nicht erhöht wird. In diesem Fall werden die bei Vertragsschluss vereinbarten Beitragssteigerungen zum nächsten Jahrestag des Versicherungsbeginns um den gewünschten Zeitraum ausgesetzt.

Damit das Aussetzen der vereinbarten Beitragssteigerungen zum nächsten Jahrestag des Versicherungsbeginns wirksam wird, muss uns Ihre Mitteilung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) spätestens einen Monat vor diesem Jahrestag des Versicherungsbeginns zugehen.

(2) Beitragsherabsetzung

a) Voraussetzungen
Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) verlangen, dass Ihre Versicherung mit herabgesetzten Beiträgen weitergeführt wird (Beitragsherabsetzung). Die Beitragsherabsetzung ist zum Ende einer jeden Versicherungsperiode (siehe Teil B Ziffer 2.1) möglich, wenn die Summe der bereits gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge zuzüglich der Summe der für die Zukunft vereinbarten Beiträge zur Altersvorsorge mindestens 4.000 EUR beträgt.

Stichtag für die Ermittlung des **→Fondswerts** ist der fünftletzte **→Bankarbeitstag** vor dem Termin der Beitragsherabsetzung. Geht der Antrag auf Beitragsherabsetzung nach dem fünftletzten **→Bankarbeitstag** bei uns ein, rechnen wir die Anteileinheiten mit dem **→Anteilswert** ab, der bei Eingang Ihres Antrags auf Beitragsherabsetzung vorhanden ist.

b) Befristung
Sie können eine unbefristete Beitragsherabsetzung verlangen oder die Beitragsherabsetzung zeitlich bis zu 3 Jahre befristen. Bei einer Befristung informieren wir Sie rechtzeitig vor Ablauf des gewünschten Zeitraums über die Wiederaufnahme der vollen Beitragszahlung.

(3) Auswirkungen
- Auch nach dem Aussetzen der vereinbarten Beitragssteigerungen bzw. nach der Beitragsherabsetzung ermitteln wir die Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2.
- Die garantierte Mindestrente setzen wir herab.
- Das Garantiekapital bei Erleben setzen wir herab.

Die neue garantierte Mindestrente und das neue Garantiekapital bei Erleben berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Einen Abzug nehmen wir nicht vor.

Nach Ablauf des Zeitraums, in welchem Sie die vereinbarten Beitragssteigerungen ausgesetzt bzw. befristet die Beiträge herabgesetzt haben, zahlen Sie die Beiträge, die Sie bei Vertragsschluss für den Zeitraum nach Aussetzen der vereinbarten Beitragssteigerungen bzw. nach befristeter Beitragsherabsetzung vereinbart haben.

Wenn Sie nur eine **→Startphase** vereinbart haben und die Beitragssteigerung zum Ende der Startphase aussetzen, verlängert sich Ihre Startphase. Die **→Startphase** endet, wenn Sie nach dem Aussetzen der Beitragssteigerung Ihren **→Zielbeitrag** erreicht haben. Gestaltungsmöglichkeiten, die das Ende der **→Startphase** voraussetzen (siehe Ziffern 10.1, 10.9 Absatz 2 und 10.12), können dadurch erst später genutzt werden. Sofern Sie einen dynamischen Zuwachs vereinbart haben, erhöhen sich die Beiträge aufgrund des dynamischen Zuwachses ab dem 2. Jahr nach dem Ende der verlängerten **→Startphase**. Wenn Sie eine **→Startphase** und eine **→Aufbauphase** vereinbart haben und Beitragssteigerungen aussetzen, hat dies keine Auswirkungen auf die vereinbarten Dauern der Startphase und der Aufbauphase.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(4) Auswirkungen auf weitere Bausteine
Durch das Aussetzen der vereinbarten Beitragssteigerungen bzw. durch die Beitragsherabsetzung verringern sich die versicherten Leistungen weiterer abgeschlossener Bausteine. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Voraussetzungen und konkreten Auswirkungen.

(5) Nachteile
Das Aussetzen der vereinbarten Beitragssteigerungen bzw. die Beitragsherabsetzung Ihrer Versicherung kann für Sie Nachteile haben. Der für die Bildung einer Leistung nach Aussetzen der vereinbarten Beitragssteigerungen bzw. nach Beitragsherabsetzung zur Verfügung stehende Betrag erreicht während der **→Aufschubdauer** nicht unbedingt den aktuell vereinbarten **→Garantieprozentsatz** der Summe der eingezahlten Beiträge zur Altersvorsorge, da Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrige Kosten (**→Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absätze 1 und 2 a) finanziert werden müssen und vor allem eine Abhängigkeit von der Wertentwicklung der Ihrer Versicherung zugrunde liegenden Anteileinheiten besteht.

(6) Ausgleich oder Wiederanhebung der Beiträge

a) Ausgleich der Beiträge nach Aussetzen der vereinbarten Beitragssteigerungen
Nach einem Aussetzen der vereinbarten Beitragssteigerungen können Sie die Differenz zwischen den durch das Aussetzen der vereinbarten Beitragssteigerungen zu zahlenden Beiträge und den ursprünglich vereinbarten Beiträge, die auf die Dauer des Aussetzens der vereinbarten Beitragssteigerungen entfällt, begleichen.

Für die Berechnung gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 1. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

b) Möglichkeiten bei Wiederanhebung der Beiträge nach einer Beitragsherabsetzung
Innerhalb von 6 Monaten nach der Beitragsherabsetzung Ihrer Versicherung können Sie die Beitragszahlung auf die Höhe vor der Beitragsherabsetzung wieder erhöhen, ohne dass wir eine Risikoprüfung durchführen. Ziffer 8.3 Absatz 1 gilt entsprechend.

Auch nach Ablauf von 6 Monaten, jedoch nur innerhalb von 3 Jahren nach der Beitragsherabsetzung Ihrer Versicherung, können Sie die Beitragszahlung auf die Höhe vor der Beitragsherabsetzung wieder erhöhen. Nach Ablauf von 3 Jahren nach der Beitragsherabsetzung ist eine Wiedererhöhung der Beitragszahlung nicht mehr möglich. Die Beiträge können Sie dann wieder anheben, wenn die **→versicherte Person** zum Zeitpunkt der Wiederanhebung eine vergleichbare neue Versicherung ohne erschwerte Bedingungen bei uns abschließen könnte.

Sie können die Differenz zwischen den herabgesetzten Beiträgen und den ursprünglich vereinbarten Beiträgen, die auf die Dauer der Beitragsherabsetzung entfällt, begleichen.

Stattdessen können Sie auch nur die Beitragszahlung wieder erhöhen. Die garantierte Mindestrente und das Garantiekapital bei Erleben berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Für die Berechnung dieser neuen Leistungen gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 1. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

Die Ziffer 8.3 Absatz 4 gilt entsprechend.

11. Abänderungen zum Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente StartUp InvestFlex mit Garantie E190

Zu Ihrem Vertrag sind eine oder mehrere der nachfolgenden Abänderungen vereinbart.

Welche Abänderungen für Ihren Vertrag vereinbart sind, können Sie Ihrem Versicherungsschein oder Ihrer Versicherungsbescheinigung entnehmen.

Für die einzelnen Abänderungen gilt Folgendes:

Abänderung FR2: Vereinbarte Überschussverwendung Zusatzrente ab Rentenbeginn

Ziffer 3.2.5 wird ersetzt durch:

"3.2.5 Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Ab Rentenbeginn gehört Ihre Versicherung einer anderen Überschussgruppe an (siehe dazu auch Ziffer 3.2.1). Diese teilen wir Ihnen vor Beginn der Rentenzahlung mit. In Abhängigkeit von dieser Zuordnung beteiligen wir den Baustein Altersvorsorge an unseren Überschüssen (laufende Überschussanteile).

Die Höhe des laufenden Überschussanteils ab Rentenbeginn ergibt sich aus der Überschussdeklaration (siehe Ziffer 3.2.2) und kann auch null sein.

(1) Ermittlung und Zuteilung der laufenden Überschussanteile
Die Höhe der Ihrem Vertrag zuzuteilenden Überschussanteile ermitteln wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die jeweils festgelegten **→Überschussanteilsätze** (siehe Ziffer 3.2.2) und die jeweilige **→Bezugsgröße** zugrunde.

Wir teilen die Überschussanteile jährlich jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres und erstmals 1 Jahr nach Beginn der Rentenzahlung zu.

→Bezugsgröße für den jährlichen Überschussanteil ist das **→Deckungskapital** der Versicherung, berechnet jeweils zum Ende des abgelaufenen Versicherungsjahres.

(2) Verwendung der jährlichen Überschussanteile
Mit den jährlichen Überschussanteilen Ihres Bausteins Altersvorsorge finanzieren wir nach Abzug von Verwaltungskosten (**→Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b) jährlich zum Jahrestag des Beginns der Rentenzahlung eine zusätzliche beitragsfreie garantierte Rente (Zusatzrente). Gleiches gilt für Überschussanteile aus weiteren Bausteinen, wenn in den für Ihre Bausteine geltenden Regelungen nichts anderes festgelegt ist.

Die Zusatzrente besteht aus einer zusätzlichen Rente aus dem Baustein Altersvorsorge.

Die Zusatzrente erhalten Sie zusätzlich zu der **→ab Rentenbeginn garantierten Rente**, erstmals 1 Jahr nach Beginn der Rentenzahlung.

Die Zusatzrente ist wie die **→ab Rentenbeginn garantierte Rente** selbst durch eine zusätzliche beitragsfreie Leistung am Überschuss beteiligt. Wir berechnen die Leistungserhöhungen aus der Zusatzrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei verwenden wir für die Berechnung der hinzukommenden Leistungen grundsätzlich die Rechnungsgrundlagen, die wir bei Rentenbeginn zugrunde gelegt haben, sowie die zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags zugrunde gelegten Prozentsätze der **→Kosten** des Bausteins Altersvorsorge nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b).

Wenn zum Erhöhungstermin aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) für die Berechnung der **→Deckungsrückstellung** von neu abzuschließenden vergleichbaren Rentenversicherungen im Sinne von Ziffer 1.4 Absatz 3 a) andere Rechnungsgrundlagen gelten, können wir für die Leistungserhöhungen aus der Zusatzrente auch diese verwenden. Wenn sich nach einer Leistungserhöhung aus der Zusatzrente die für die Berechnung der **→Deckungsrückstellung** geltenden Rechnungsgrundlagen erneut ändern, können wir für weitere Leistungserhöhungen aus der Zusatzrente die geänderten Rechnungsgrundlagen verwenden oder die bei der letzten Leistungserhöhung aus der Zusatzrente zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen beibehalten.

Wenn wir andere Rechnungsgrundlagen verwenden als bei Rentenbeginn oder bei der letzten Leistungserhöhung aus der Zusatzrente, werden wir Sie hierüber informieren.

Die zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags zugrunde gelegten Prozentsätze der **→Kosten** des Bausteins Altersvorsorge nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b) bleiben unverändert.

(3) Änderung der Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn
Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) verlangen, dass wir die Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn im Rahmen der von uns angebotenen Möglichkeiten anders vornehmen als bei Vertragsschluss vereinbart. Ihre Erklärung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen."

Ziffer 10.5 Absatz 4 wird bei Wahl einer temporären Rente ersetzt durch:

"(4) Überschussbeteiligung
Auch während der Dauer der temporären Rentenzahlung erhalten Sie eine Überschussbeteiligung nach Ziffer 3. Die **→Überschussanteilsätze** für Ihre Versicherung können in den ersten Jahren der temporären Rentenzahlung von denjenigen Überschussanteilsätzen abweichen, die wir für die Untergruppe Ihrer Versicherung im Anhang unseres Geschäftsberichts nennen. Wenn für Ihre Versicherung eigene **→Überschussanteilsätze** gelten, teilen wir Ihnen vor Beginn der temporären Rente die Höhe der eigenen Überschussanteilsätze mit sowie den Zeitraum, in dem Sie eigene Überschussanteilsätze erhalten.

Die Mittel für die Überschussanteile werden grundsätzlich der **→Rückstellung für Beitragsrückerstattung** entnommen (siehe Ziffer 3.1 Absatz 3). Nur wenn sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut geschrieben werden, werden sie zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert.

Nach Beginn der Rentenzahlung finanzieren wir mit den jährlichen Überschussanteilen Ihrer temporären Rente jährlich zum Jahrestag des Beginns der Rentenzahlung nach Abzug von Verwaltungskosten (**→Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b) eine zusätzliche beitragsfreie garantierte temporäre Rente (temporäre Zusatzrente).

Die temporäre Zusatzrente erhalten Sie zusätzlich zu der ab Rentenbeginn garantierten temporären Rente, erstmals 1 Jahr nach Beginn der Rentenzahlung.

Die jeweiligen temporären Zusatzrenten sind wie die temporäre Rente selbst durch beitragsfreie temporäre Zusatzrenten am Überschuss beteiligt.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen."

Abänderung FR3: Vereinbarte Überschussverwendung kombinierte Überschussrente ab Rentenbeginn

Ziffer 3.2.5 wird ersetzt durch:

"3.2.5 Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Ab Rentenbeginn gehört Ihre Versicherung einer anderen Überschussgruppe an (siehe dazu auch Ziffer 3.2.1). Diese teilen wir Ihnen vor Beginn der Rentenzahlung mit.

Wenn Sie für die Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn eine kombinierte Überschussrente vereinbart haben, gilt Folgendes:

- Sie erhalten die kombinierte Überschussrente ab Rentenbeginn zusätzlich zu der **→ab Rentenbeginn garantierten Rente**.
- Die kombinierte Überschussrente besteht aus einer nicht garantierten zusätzlichen Rente aus dem Baustein Altersvorsorge sowie nicht garantierten jährlichen Rentenerhöhungen, die in Prozent der im Vorjahr erreichten Gesamtrente aus dem Baustein Altersvorsorge festgelegt werden; die jährlichen Rentenerhöhungen setzen dabei zu Beginn des 6. Jahres nach Beginn der Rentenzahlung ein.

Die kombinierte Überschussrente kann - im ungünstigsten Fall - der Höhe nach null sein.

(1) Ermittlung der kombinierten Überschussrente
Die Höhe der kombinierten Überschussrente ermitteln wir, indem wir sie als Differenz aus der Gesamtrente und der **→ab Rentenbeginn garantierten Rente** berechnen.

Die Gesamtrente zu Rentenbeginn ermitteln wir aus der zum Ende der **→Aufschubdauer** vorhandenen Summe aus dem **→Policenwert**, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** mit der für die kombinierte Überschussrente festgelegten Sterbetafel (**→Tafeln**) und Verzinsung unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten (**→Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b). Dabei berücksichtigen wir die nicht garantierten jährlichen Rentenerhöhungen. Die für die kombinierte Überschussrente festgelegte Sterbetafel (**→Tafeln**) und Verzinsung können Sie dem Anhang unseres Geschäftsberichts entnehmen.

(2) Änderung der Rechnungsgrundlagen für die kombinierte Überschussrente
Wenn sich im Rahmen der jährlichen Überschussdeklaration (siehe Ziffer 3.2.2) die für die kombinierte Überschussrente festgelegte Sterbetafel (**→Tafeln**) oder Verzinsung ändert,

- können die künftigen jährlichen Rentenerhöhungen höher oder geringer als zuvor ausfallen oder sogar entfallen und
- kann sich die Höhe der kombinierten Überschussrente erhöhen oder verringern.

Wir werden Sie bei Beginn der Rentenzahlung und bei jeder späteren Änderung über die Höhe der vorgenannten zusätzlichen Rente und den Prozentsatz der Rentenerhöhung informieren.

(3) Änderung der Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn
Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) verlangen, dass wir die Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn im Rahmen der von uns angebotenen Möglichkeiten anders vornehmen als bei Vertragsschluss vereinbart. Ihre Erklärung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen."

Abänderung FR8: Zu der Versicherung ist eine im Verhältnis zu Ziffer 1.3 abgeänderte Todesfallleistung ab Rentenbeginn vereinbart.

Ziffer 1.3 wird ersetzt durch:

"1.3 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod nach Rentenbeginn?

Wenn die **→versicherte Person** nach Rentenbeginn stirbt, zahlen wir die zum Ende der **→Aufschubdauer** vorhandene Summe aus dem **→Policenwert**, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** abzüglich bereits gezahlter Gesamtrenten aus dem Baustein Altersvorsorge. Die Gesamtrenten beinhalten auch die Leistungen aus der Überschussbeteiligung."

Ziffer 10.7 wird ersetzt durch:

"10.7 Wann können Sie Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn ändern?

(1) Änderung der Todesfallleistung nach Rentenbeginn
Sie können zum Rentenbeginn verlangen, dass die nach Ziffer 1.3 vereinbarte Todesfallleistung nach Rentenbeginn ohne Risikoprüfung durch eine Todesfallleistung in Höhe eines Vielfachen der ab Rentenbeginn garantierten jährlichen Rente abzüglich bereits gezahlter **→ab Rentenbeginn garantierter Renten** ersetzt wird.

a) Grenzen
Für die Höhe der neuen Todesfallleistung gibt es eine Obergrenze, die unter anderem von folgenden Faktoren abhängt:

- Alter bei Rentenbeginn,
- durchschnittliche Lebenserwartung und
- bei einer temporären Rente nach Ziffer 10.5 zusätzlich von der vereinbarten Rentenzahlungsdauer.

Auf Wunsch teilen wir Ihnen mit, welche Möglichkeiten für Sie bestehen.

b) Auswirkungen

- Die Höhe der lebenslangen Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 kann sich durch die neu vereinbarte Todesfallleistung ändern.
- Die garantierte Mindestrente ändern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.
- Den garantierten Rentenfaktor ändern wir ebenfalls nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Er wird mit den bei Vertragsschluss gültigen Rechnungsgrundlagen nach Ziffer 1.4 Absatz 1 unter Berücksichtigung der neu vereinbarten Todesfallleistung ermittelt.

Für die geänderte Leistung muss möglicherweise eine Zuzahlung geleistet werden. Die Höhe dieser Zuzahlung berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 3.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(2) Frist
Ihre Mitteilung bezüglich einer Änderung nach Absatz 1 muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen."

Teil B - Pflichten für alle Bausteine

Hier finden Sie wesentliche bausteinübergreifende Pflichten und Obliegenheiten. Weitere Pflichten und Obliegenheiten finden Sie in Teil A. Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

1. Vorvertragliche Anzeigepflicht

Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

(1) Anzeigepflicht

a) Gegenstand der Anzeigepflicht
Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Die Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform stellen.

b) Anzeigepflicht der versicherten Person
Wenn eine andere Person als Sie versichert werden soll, ist auch diese - neben Ihnen - für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der in Textform gestellten Fragen verantwortlich.

c) Zurechnung der Kenntnis Dritter Personen
Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet, werden Ihnen Kenntnis und Arglist dieser Person zugerechnet.

(2) Nachteilige Rechtsfolgen einer Anzeigepflichtverletzung

a) Unsere Rechte bei einer Anzeigepflichtverletzung
Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus den §§ 19 bis 22 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir
- vom Vertrag zurücktreten,
- von unserer Leistungspflicht frei sein,
- den Vertrag kündigen,
- den Vertrag ändern oder
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir verzichten auf die uns nach § 19 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zustehenden Rechte zur Vertragsänderung und Kündigung, wenn die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.

b) Rückkaufswert und Vereinbarung eines Abzugs bei Rücktritt oder Anfechtung
Wenn wir vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten, zahlen wir, sofern Sie im Kündigungsfall einen Anspruch auf einen Rückkaufswert haben, den Rückkaufswert Ihrer Versicherung, der auch im Falle Ihrer Kündigung zum Zeitpunkt des Rücktritts bzw. der Anfechtung gezahlt würde. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass wir von diesem Betrag einen Abzug vornehmen. In Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" ist festgelegt, in welcher Höhe wir einen Abzug vornehmen. Dort erläutern wir Ihnen auch die Gründe für diesen Abzug. Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Die Angemessenheit müssen wir im Streitfall darlegen und beweisen. Wenn Sie uns aber nachweisen, dass der Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen ist, entfällt der Abzug oder wir setzen ihn - im letzteren Fall - entsprechend herab.

c) Frist für die Ausübung unserer Rechte
Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen, wenn seit dem Abschluss des Vertrags mehr als 5 Jahre vergangen sind. Dies gilt nicht, wenn wir von der Anzeigepflichtverletzung durch einen Versicherungsfall Kenntnis erlangen, der vor Ablauf der Frist eingetreten ist. Die Frist nach Satz 1 beträgt 10 Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

Unser Recht zur Anfechtung wegen arglistiger Täuschung erlischt, wenn seit der Abgabe Ihrer Vertragserklärung 10 Jahre vergangen sind.

(3) Ihr Kündigungsrecht bei Vertragsänderung
Wenn wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10 Prozent erhöhen oder die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen, können Sie den Vertrag nach Maßgabe von § 19 Absatz 6 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) kündigen.

(4) Erweiterung oder Wiederherstellung des Versicherungsschutzes
Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung erforderlich ist.

(5) Schriftformerfordernis
Die Ausübung des Rechts auf Rücktritt, Kündigung, Anfechtung oder Vertragsänderung bedarf der Schriftform. Die Ausübung des Rechts per Fax oder per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

(6) Empfangsvollmacht
Wenn Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, eine von uns abgegebene Erklärung entgegenzunehmen. Wenn auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden ist oder sein Aufenthalt nicht ermittelt werden kann, so können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

2. Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung

Inhalt dieses Abschnitts:
2.1 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?
2.2 Was gilt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
2.3 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

2.1 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

(1) Zahlungsperiode
Den Beitrag für Ihre Versicherung müssen Sie
- in einem einmaligen Beitrag zahlen oder
- als laufende Beiträge entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode. In diesem Fall kann die Zahlungsperiode je nach Vereinbarung einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Wir geben sie im Versicherungsschein an. Die Beiträge sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode kalkuliert. Die Versicherungsperiode (§ 12 Versicherungsvertragsgesetz - VVG) entspricht somit der vereinbarten Zahlungsperiode.

(2) Fälligkeit der Versicherungsbeiträge

a) Erster oder einmaliger Beitrag
Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen. Wenn Sie mit uns vereinbart haben, dass der Versicherungsschutz erst später beginnen soll, wird der Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.

b) Folgebeiträge
Folgebeiträge sind jeweils am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode fällig, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(3) Rechtzeitigkeit der Zahlung
Die Beitragszahlung ist rechtzeitig, wenn Sie bei Fälligkeit unverzüglich alles tun, damit der Beitrag bei uns eingeht.

Wenn eine Zahlung im Lastschriftverfahren (siehe Absatz 5) vereinbart ist, ist die Beitragszahlung rechtzeitig, wenn
- wir den Beitrag bei Fälligkeit einziehen können und
- der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies nicht zu vertreten haben, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt, nachdem wir Sie in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zur Zahlung aufgefordert haben.

(4) Übermittlungsrisiko
Die Übermittlung des Beitrags erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(5) Zahlung im Lastschriftverfahren

a) SEPA-Lastschriftmandat
Wenn der Beitrag von einem Konto eingezogen werden soll (Lastschriftverfahren), muss uns hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden.

b) Monatliche Beiträge
Monatliche Beiträge müssen im Lastschriftverfahren gezahlt werden.

c) Folgen eines fehlgeschlagenen Lastschrifteinzugs
Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies zu vertreten haben,
- können wir für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen;
- sind wir berechtigt, eine monatliche Zahlungsperiode auf eine vierteljährliche Zahlungsperiode umzustellen.

Im Übrigen gelten die Regelungen zum Verzug (siehe Ziffern 2.2 und 2.3).

2.2 Was gilt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Gefährdung des Versicherungsschutzes
Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags abhängig (siehe Teil C Ziffer 1). Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 2.1 Absatz 2 a) zahlen, beginnt der Versicherungsschutz daher erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Für Versicherungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Ihre Zahlung unverschuldet unterblieben ist.

Auf unsere Leistungsfreiheit können wir uns nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags hingewiesen haben.

(2) Unser Rücktrittsrecht
Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

2.3 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Verzug
Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 2.1 Absatz 2 b) zahlen, geraten Sie ohne weitere Zahlungsaufforderung in Verzug. In diesem Fall sind wir berechtigt, Ersatz des Schadens zu verlangen, der uns hierdurch entstanden ist.

Sie geraten nicht in Verzug, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Fristsetzung
Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens 2 Wochen betragen.

(3) Wegfall oder Minderung des Versicherungsschutzes bei erfolglosem Fristablauf
Für Versicherungsfälle, die nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintreten, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn
- Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalls noch mit der Zahlung von Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden und
- wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

(4) Unser Kündigungsrecht bei erfolglosem Fristablauf
Wenn Sie nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist noch immer mit Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug sind, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Wenn Sie bei Ablauf der Frist noch immer mit der Zahlung in Verzug sind, wird die Kündigung dann automatisch wirksam. Hierauf werden wir Sie bei Kündigung ausdrücklich hinweisen.

(5) Fortbestand des Vertrags, wenn Sie den angemahnten Betrag nachzahlen
Unsere Kündigung wird unwirksam und der Vertrag besteht fort, wenn Sie den angemahnten Betrag innerhalb eines Monats nachzahlen. Die Monatsfrist beginnt mit der Kündigung oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, mit Ablauf der Zahlungsfrist.

Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Nachzahlung eintreten, besteht jedoch kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.

3. Weitere Mitwirkungspflichten

Welche weiteren Mitwirkungspflichten haben Sie?

(1) Pflicht zur Übermittlung notwendiger Informationen, Daten und Unterlagen
Wenn wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Vertragsschluss oder auf Nachfrage unverzüglich - das heißt ohne schuldhaftes Zögern - zur Verfügung stellen. Dies gilt auch, wenn sich nachträglich Änderungen zu den von Ihnen bei Vertragsschluss oder auf Nachfrage zur Verfügung gestellten Informationen, Daten und Unterlagen ergeben.

Wenn ein Dritter Rechte an Ihrem Vertrag hat und auch dessen Status für Datenerhebungen und Meldungen entscheidend ist, sind Sie auch insoweit zur Mitwirkung verpflichtet.

(2) Notwendige Informationen
Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind alle Umstände, die für die Beurteilung Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit, der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, und der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers maßgebend sein können. Dazu zählen vor allem die deutsche oder ausländische steuerliche Ansässigkeit, die Steueridentifikationsnummer, das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.

(3) Unterlassene Mitwirkung bei gesetzlicher Meldepflicht
Wenn für uns als Versicherer eine gesetzliche Meldepflicht besteht, müssen wir die notwendigen Informationen im Sinne von Absatz 2 an in- oder ausländische Steuerbehörden melden. Wenn Sie uns dann die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, müssen Sie ungeachtet einer bestehenden oder nicht bestehenden steuerlichen Ansässigkeit im Ausland damit rechnen, dass wir Ihre Vertragsdaten an in- oder ausländische Steuerbehörden melden.

Wenn Sie Ihren Mitwirkungspflichten nach den Absätzen 1 und 2 nicht nachkommen, sind wir berechtigt, unsere Leistung zurückzubehalten. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

4. Abänderungen zum Teil B

Zu Ihrem Vertrag sind eine oder mehrere der nachfolgenden Abänderungen vereinbart.

Welche Abänderungen für Ihren Vertrag vereinbart sind, können Sie Ihrem Versicherungsschein oder Ihrer Versicherungsbescheinigung entnehmen.

Für die einzelnen Abänderungen gilt Folgendes:

Abänderung B1: Die Versicherung ist im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung abgeschlossen.

Auch bei monatlicher Beitragszahlung kann vereinbart werden, dass die Beitragszahlung nicht durch Lastschriftverfahren erfolgt. Es entfallen Ziffer 2.1 Absatz 3 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 5.

Abänderung B2: Die Versicherung ist innerhalb eines Gruppenvertrags abgeschlossen.

Bei Gruppenverträgen treten die vorher in den Ziffern 2.2 und 2.3 genannten Rechtsfolgen bei Zahlungsverzug für den Gruppenvertrag ein, selbst wenn nur ein Teilrückstand besteht.

Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Wann beginnt der Versicherungsschutz?

(1) Grundsatz
Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Vertrags, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem genannten Zeitpunkt nur dann, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Teil B Ziffer 2.1 Absatz 2 a) zahlen. Wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen (siehe Teil B Ziffer 2.2 Absatz 1).

Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, leisten wir nicht.

(2) Erweiterung des Versicherungsschutzes
Wenn Sie den Versicherungsschutz nachträglich erweitern, gilt Absatz 1 auch für diese Erweiterung des Versicherungsschutzes.

2. Versicherungsschein

Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

(1) Inhaber
Wir können den Inhaber des Versicherungsscheins als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

(2) Nachweis der Berechtigung bei Verfügungen
Wenn ein Berechtigter ein Bezugsrecht eingeräumt oder widerrufen hat oder Ansprüche abgetreten oder verpfändet hat, brauchen wir den Nachweis der Berechtigung durch den Inhaber des Versicherungsscheins nur dann anzuerkennen, wenn der bisherige Berechtigte die Verfügung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) angezeigt hat.

3. Deutsches Recht

Welches Recht gilt für Ihren Vertrag?

Für Ihren Vertrag gilt deutsches Recht.

4. Adressaten für Beschwerden

An wen können Beschwerden gerichtet werden?

Ihnen stehen die nachfolgend genannten Beschwerdemöglichkeiten zur Verfügung:

(1) Beschwerde bei uns oder Ihrem Vermittler
Sollten Sie nicht zufrieden sein, wenden Sie sich gerne an uns. Weitere Informationen hierzu sowie Kontaktmöglichkeiten finden Sie unter **www.allianz.de/service/beschwerde/**. Sie können Ihre Beschwerde auch an Ihren Versicherungsvermittler richten.

(2) Beschwerde beim Ombudsmann für Versicherungen
Sie haben auch die Möglichkeit, ein Beschwerdeverfahren beim Ombudsmann für Versicherungen durchzuführen (**Anschrift: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin; E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de; Website: www.versicherungsombudsmann.de**). Wir nehmen am Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil. Das Verfahren kann nur von Verbrauchern durchgeführt werden. Der Beschwerdewert darf 100.000 EUR nicht übersteigen. Bei Beschwerden über einen Versicherungsvermittler oder -berater können Sie sich unabhängig vom Beschwerdewert an den Ombudsmann wenden. Der Ombudsmann antwortet auf jede Beschwerde und unterbreitet in geeigneten Fällen einen Schlichtungsvorschlag. Entscheidet der Ombudsmann zu Ihren Gunsten, sind wir an diese Entscheidung gebunden, sofern der Beschwerdewert 10.000 EUR nicht überschreitet.

Sofern Sie als Verbraucher den Versicherungsvertrag auf elektronischem Wege (zum Beispiel über eine Website oder via E-Mail) geschlossen haben, können Sie für Ihre Beschwerde auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbeilegungsplattform (**Website: www.ec.europa.eu/consumers/odr/**) nutzen. Ihre Beschwerde wird von dort an den Ombudsmann für Versicherungen weitergeleitet.

(3) Beschwerde bei der Versicherungsaufsicht
Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn; E-Mail: poststelle@bafin.de; Website: www.bafin.de**. Im Fall einer Beschwerde können Sie sich auch an diese wenden.

(4) Rechtsweg
Unabhängig von der Beschwerde haben Sie immer auch die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

5. Zuständiges Gericht

Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?

(1) Zuständiges Gericht für Ihre Klagen gegen uns
Sie können aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung bei dem Gericht Klage erheben, das für unseren Geschäftssitz oder für die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet. Sie können auch bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist (zum Beispiel eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder eine parteifähige Personengesellschaft (zum Beispiel eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft), bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Geschäftssitz.

Wenn nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, die vertraglich nicht ausgeschlossen werden dürfen, können Sie auch dort Klage erheben.

(2) Zuständiges Gericht für Klagen gegen Sie
Klagen aus dem Versicherungsvertrag müssen wir bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Wenn zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Ihr Wohnsitz noch Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort bekannt sind, können wir Klage bei

dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist (zum Beispiel eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder eine parteifähige Personengesellschaft (zum Beispiel eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft), bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Geschäftssitz. Ist deren Geschäftssitz unbekannt, können wir Klage bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

(3) Zuständiges Gericht, wenn Sie außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz wohnen

Wenn Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts nach Vertragsschluss in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegen, können sowohl Sie als auch wir Klage aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

6. Verjährung

Wann verjähren die vertraglichen Ansprüche nach dem Gesetz?

(1) Verjährungsfrist und maßgebliche gesetzliche Regelungen

Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren nach § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in 3 Jahren. Einzelheiten zu Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung sind in §§ 195 bis 213 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt.

(2) Hemmung der Verjährung während unserer Leistungsprüfung

Wenn ein Anspruch aus dem Vertrag bei uns angemeldet wurde, ist dessen Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen oder dem Anspruchsteller unsere Entscheidung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zugeht.

7. Informationen während der Vertragslaufzeit

Sie erhalten jährlich, ab dem 2. Versicherungsjahr bis zum Beginn der Leistungsphase, eine Mitteilung, der Sie die Höhe der Versicherungsleistung und bei einem Baustein Altersvorsorge zusätzlich den Stand Ihres Kapitals entnehmen können.

Sie können diese Auskunft auch jederzeit auf Wunsch erhalten.

8. Abänderungen zum Teil C

Zu Ihrem Vertrag sind eine oder mehrere der nachfolgenden Abänderungen vereinbart.

Welche Abänderungen für Ihren Vertrag vereinbart sind, können Sie Ihrem Versicherungsschein oder Ihrer Versicherungsbescheinigung entnehmen.

Für die einzelnen Abänderungen gilt Folgendes:

Abänderung C1: Die Versicherung ist innerhalb eines Gruppenvertrags abgeschlossen.

Bei Gruppenverträgen bezieht sich der Beitrag auf den Anfangsbestand des Gruppenvertrags.

Abänderung C2: Die Versicherung ist im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung abgeschlossen.

Ziffer 2 Absatz 2 entfällt.

Erläuterung von Fachausdrücken

Hier definieren wir wichtige Fachausdrücke. Im Text des ersten Bausteins haben wir diese Fachausdrücke mit einem "→" markiert. Beispiel: **→Versicherungsnehmer**.

Ab Rentenbeginn garantierte Rente:
Die ab Rentenbeginn garantierte Rente zahlen wir ab Rentenbeginn, solange die versicherte Person lebt. Ihre Höhe ergibt sich aus der zum Ende der Aufschubdauer vorhandenen Summe aus dem Policenwert, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den Bewertungsreserven sowie dem zum Rentenbeginn berechneten Rentenfaktor. Sie ist mindestens so hoch wie die garantierte Mindestrente.

Anlagestrategie:
Bei einer von uns angebotenen Anlagestrategie handelt es sich um eine Zusammenstellung von Fonds nach festgelegten Anlagegrundsätzen. Weder bei Vertragsschluss noch während der Aufschubdauer müssen von uns Anlagestrategien neben Fonds zur Verfügung gestellt werden.

Anteilswert:
Der Wert einer Anteileinheit (Anteilswert) richtet sich nach der Wertentwicklung der im jeweiligen Sondervermögen der Kapitalverwaltungsgesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände. Der Anteilswert entspricht dem Rücknahmepreis eines Anteils des Fonds.

Den Rücknahmepreis eines Fondsanteils ermittelt die jeweilige Kapitalverwaltungsgesellschaft an den für sie geltenden Arbeitstagen. Diese müssen nicht mit den Bankarbeitstagen in Deutschland übereinstimmen. Wenn uns kein aktueller Rücknahmepreis vorliegt, verwenden wir den letzten uns bekannten Rücknahmepreis.

Wenn eine Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme der Anteileinheiten ausgesetzt oder endgültig eingestellt hat oder keine Ausgabe von Anteileinheiten mehr erfolgt und wir aus diesen Gründen die Anteileinheiten nicht an die Kapitalverwaltungsgesellschaft zurückgeben können, setzen wir - soweit vorhanden - den für diese Anteileinheiten ermittelten Börsenpreis an.

Bei börsengehandelten Exchange Traded Funds (ETFs) entspricht der Anteilswert bei Kauf oder Verkauf (zum Beispiel beim Erwerb von Anteileinheiten mit Ihren Beiträgen oder Umschichtungen) den jeweiligen von uns erzielten Kauf- oder Verkaufspreisen, gegebenenfalls nach Berücksichtigung uns in Rechnung gestellter Handelsgebühren Dritter.

Aufbauphase:
Die Aufbauphase bezeichnet die sich unmittelbar an das Ende der vereinbarten Startphase (Phase mit konstanten, reduzierten Beiträgen) anschließende Phase mit vereinbarten Beitragssteigerungen. Im letzten Jahr der Aufbauphase zahlen Sie bereits den Zielbeitrag. Das bei Vertragsschluss vereinbarte Ende der Aufbauphase wird zum Ende des 8. Versicherungsjahres erreicht. Die Aufbauphase kann bei Vertragsschluss zusätzlich zur Startphase vereinbart werden.

Aufschubdauer:
Die Aufschubdauer ist der gesamte Zeitraum vom vereinbarten Versicherungsbeginn an bis zum vereinbarten Rentenbeginn. Sie schließt demnach auch die Zeit bis zu einem neu vereinbarten Rentenbeginn ein, zum Beispiel bei einem Aufschieben der Leistung.

Bankarbeitstag:
Bankarbeitstage, auch Geschäftstage genannt, sind die Tage, an denen Kreditinstitute in Deutschland bzw. Luxemburg für den Publikumsverkehr geöffnet sind. Montag bis Freitag sind in der Regel Bankarbeitstage. Wochenenden, Feiertage in Luxemburg und bundeseinheitliche Feiertage sowie der 24.12. und 31.12. sind keine Bankarbeitstage.

Bewertungsreserven:
Bei der Bewertung unserer Kapitalanlagen können Bewertungsreserven entstehen. Diese ergeben sich, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in unserer Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und ermöglichen es, kurzfristige Schwankungen auf den Kapitalmärkten auszugleichen.

Bezugsgröße:
Für die Beschreibung der jeweiligen Bezugsgrößen, auf die sich die Überschussanteilsätze beziehen, verwenden wir versicherungsmathematische Begriffe. Die Bezugsgrößen hängen vor allem ab vom Baustein, vom Alter der versicherten Person, vom Rentenbeginn, von der Höhe des Sicherungskapitals, von den Anteilswerten, der Anzahl der Anteileinheiten, der Höhe des Beitrags, vom Policenwert und der Höhe des vereinbarten Garantiekapitals bei Tod. Wir ermitteln die Bezugsgrößen nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

Deckungskapital:
Das Deckungskapital der Versicherung wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnet.

Deckungsrückstellung:
Versicherer sind gesetzlich verpflichtet, für ihre Verpflichtungen gegenüber ihren Versicherungsnehmern Deckungsrückstellungen zu bilden. Sie entsprechen dem Betrag, der bereitgestellt werden muss, damit zusammen mit künftigen Versicherungsbeiträgen die garantierten Versicherungsleistungen finanziert werden können. Die Deckungsrückstellung wird entsprechend der Vorschriften der §§ 341 e und f des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Deckungsrückstellungsverordnung berechnet.

Fondswert:
Der Fondswert Ihrer Versicherung entspricht dem Wert der auf die Versicherung entfallenden Anteileinheiten. Er wird dadurch ermittelt, dass die Anzahl der Anteileinheiten, die auf die Versicherung entfallen, mit den zu einem bestimmten Bewertungsstichtag ermittelten Anteilswerten multipliziert wird.

Garantieprozentsatz:
Sie haben einen Garantieprozentsatz mit uns vereinbart. Den bei Vertragsschluss vereinbarten Garantieprozentsatz nennen wir Ihnen im Versicherungsschein bzw. in der Versicherungsbescheinigung. Er gibt an, in welcher Höhe die Summe Ihrer Beiträge zur Altersvorsorge zum Rentenbeginn mindestens für die Bildung der lebenslangen Rente bzw. für das Garantiekapital bei Erleben zur Verfügung steht.

Kosten:
Kosten im Sinne dieser Versicherungsbedingungen sind die Kosten, welche in der Beitragskalkulation berücksichtigt wurden (Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrige Kosten). Zu den übrigen Kosten gehören insbesondere Verwaltungskosten. Zu den Kosten im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gehören außerdem die Kosten, die aus von Ihnen veranlassten Gründen erhoben werden können.

Policenwert:
Der Policenwert wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik errechnet. Bei der Berechnung wird der Fondswert zum jeweiligen Bewertungsstichtag angesetzt. Hinzu kommt das Sicherungskapital.

Rechnungsmäßiges Alter:
Das rechnungsmäßige Alter ist das jeweilige Alter der versicherten Person - wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind. Beispiel: Sie sind rechnerisch bereits dann 62 Jahre alt, wenn Sie in weniger als 6 Monaten Ihren 62. Geburtstag haben.

Rechnungszins:
Der Rechnungszins ist der Zinssatz, der für die Finanzierung der garantierten Leistungen erforderlich ist.

Rückstellung für Beitragsrückerstattung:
Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) ist eine versicherungstechnische Rückstellung im Jahresabschluss eines Versicherers. Diese Rückstellung bildet den handelsrechtlichen Wert der Ansprüche der Versicherungsnehmer auf künftige Überschussbeteiligung. Sie ermöglicht es, Schwankungen - wie sie insbesondere bei Kapitalerträgen häufig vorkommen - im Zeitverlauf auszugleichen.

Sicherungskapital:
Zur Sicherstellung des Garantiekapitals bei Erleben und der garantierten Mindestrente führen wir während der Aufschubdauer einen Teil des Policenwerts Ihrer Versicherung in den sonstigen Kapitalanlagen innerhalb unseres Sicherungsvermögens, im sogenannten Sicherungskapital. Die Höhe des Sicherungskapitals hängt unter anderem von der Aufschubdauer, der abgelaufenen Aufschubdauer, der Höhe des Garantiekapitals bei Erleben sowie der Höhe und Entwicklung des Fondswerts ab.

Startphase:
Die Startphase bezeichnet die vereinbarten ersten Versicherungsjahre mit konstanten, reduzierten Beiträgen.

Struktur:
Die Struktur bezeichnet im Rahmen einer Anlagestrategie die Zusammenstellung der Fonds sowie die prozentuale Aufteilung des Anlagebetrags auf die Fonds, die dieser Anlagestrategie zugrunde liegen, zu einem bestimmten Zeitpunkt.

Tafeln:
Mit Tafeln können wir Wahrscheinlichkeiten für bestimmte Ereignisse ermitteln. Sie sind Grundlage unserer Berechnungen, mit denen wir die Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen sicherstellen können.

- Mit Sterbetafeln können wir Wahrscheinlichkeiten für Todesfälle ermitteln.
- Mit weiteren Tafeln können wir Wahrscheinlichkeiten anderer Versicherungsfälle wie zum Beispiel für den Eintritt und Wegfall der Berufs- oder Dienstunfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit ermitteln. Wir können außerdem Wahrscheinlichkeiten bestimmter Ereignisse feststellen, wie zum Beispiel für die Sterblichkeit von Berufs- oder Dienstunfähigen oder Pflegebedürftigen oder die Wiederverheiratung.

Teilungskosten:
Teilungskosten sind die Kosten, die dem Versorgungsträger durch die interne Teilung entstehen. Die ausgleichspflichtige und die ausgleichsberechtigte Person tragen diese Kosten zu gleichen Teilen. Informationen zur Höhe der Teilungskosten können Sie Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" im Abschnitt "Welche Kosten fallen an?" entnehmen.

Überschussanteilsatz:
Die Überschussanteilsätze legen wir als Prozentsätze bestimmter Bezugsgrößen fest. Dies erfolgt jeweils für die einzelnen Überschuss- und Untergruppen sowie für die verschiedenen Arten der Überschussanteile (siehe Ziffer 3.2 Teil A - Baustein Altersvorsorge). Die Überschussanteilsätze werden jeweils in Prozent im Anhang des Geschäftsberichts genannt oder dem Versicherungsnehmer auf andere Weise mitgeteilt.

Verantwortlicher Aktuar:
Jedes Lebensversicherungsunternehmen muss einen Verantwortlichen Aktuar bestellen. Diese Person muss zuverlässig und geeignet sein sowie ausreichende Kenntnisse in der Versicherungsmathematik und Berufserfahrung haben. Der Verantwortliche Aktuar achtet insbesondere darauf, dass die Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern dauerhaft erfüllt werden können und dass bei der Berechnung der Beiträge und der Deckungsrückstellungen die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden (§ 141 Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG).

Versicherte Person:
Die versicherte Person ist diejenige Person, auf deren Leben die Versicherung genommen wird. Die versicherte Person muss nicht notwendigerweise der Versicherungsnehmer sein.

Versicherungsnehmer:
Der Versicherungsnehmer ist derjenige, der die Versicherung beantragt hat. Er wird als solcher im Versicherungsschein genannt. Die in den Versicherungsbedingungen festgelegten Rechte und Pflichten betreffen vorrangig den Versicherungsnehmer als Vertragspartner.

Zielbeitrag:
Wenn Sie nur eine Startphase vereinbart haben, bezeichnet der Zielbeitrag denjenigen Beitrag, den Sie zum Ende der Startphase vereinbart haben. Wenn Sie eine Startphase und eine Aufbauphase vereinbart haben, bezeichnet der Zielbeitrag denjenigen Beitrag, den Sie bei Vertragsschluss für das letzte Jahr der Aufbauphase vereinbart haben.

Zusätzliche Aufschubdauer:
Den Zeitraum der Verlängerung, also die Zeit vom ursprünglichen Rentenbeginn bis zum aufgeschobenen Rentenbeginn, nennen wir zusätzliche Aufschubdauer. Die zusätzliche Aufschubdauer ist damit ein Teil der Aufschubdauer.